



Viktor Kessler  
Doktorand am Graduiertenkolleg  
„Verfassung jenseits des Staates“  
Humboldt-Universität zu Berlin  
<http://www.grakov-berlin.eu/>  
[viktorkes@web.de](mailto:viktorkes@web.de)



Skript zur Vorlesung

# EINFÜHRUNG IN DAS DEUTSCHE WIRTSCHAFTSRECHT

an der Staatlichen Linguistischen  
Universität Moskau

## Einleitung

Ziel der Vorlesung „Einführung in das deutsche Wirtschaftsrecht“ ist nicht die detaillierte Darstellung eines eng begrenzten Rechtsgebiets; vielmehr soll ein Überblick über die wichtigsten Gebiete des deutschen Wirtschaftsrechts mit Bezügen zum Europarecht gegeben werden. Die Teilnehmer sollen also keine Expertise in einem bestimmten Bereich entwickeln, sondern einen Einblick in das System erhalten und erfahren, wo sie Antworten auf konkrete Fragen finden können. Die Darstellung folgt dabei der für das deutsche Recht typischen Trennung zwischen dem öffentlichen Recht (Teil I) und dem Privatrecht (Teil 2), wobei das Privatrecht den Schwerpunkt bildet. An geeigneten Stellen sollen zudem Parallelen zum russischen Recht gezogen werden. Das Skript soll der Unterstützung der Teilnehmer dienen; im Anschluss an jeden Abschnitt findet sich eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen und Wiederholungsfragen.

Abschnitt A befasst sich mit den Grundlagen des Wirtschaftsrechts. Nach einer Annäherung an den Begriff „Wirtschaftsrecht“ wird hier die Abgrenzung zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht im Allgemeinen und zwischen dem öffentlichen und privaten Wirtschaftsrecht im Besonderen dargestellt. Im Anschluss daran werden die internationalen, supranationalen und nationalen Quellen des Wirtschaftsrechts erläutert.

Gegenstand des Abschnitts B ist das öffentliche Wirtschaftsrecht, unterteilt in Wirtschaftsverfassungsrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht. Beim Wirtschaftsverfassungsrecht, das sich mit den Grundsätzen der deutschen Wirtschaftsordnung befasst, bezieht sich die Darstellung sowohl auf die nationale als auch auf die europäische Ebene. In Bezug auf das Wirtschaftsverwaltungsrecht werden die Organisation und die wichtigsten Instrumente der staatlichen Wirtschaftsverwaltung sowie die Grundlagen der wirtschaftlichen Betätigung des Staates behandelt. Schließlich werden das Subventionsrecht, das Regulierungsrecht und das Gewerberecht als einzelne Gebiete des Wirtschaftsverwaltungsrechts skizziert.

Die Darstellung des privaten Wirtschaftsrechts beginnt in Abschnitt C mit einem Überblick über den Aufbau und den Inhalt des Bürgerliche Gesetzbuches, da es sich hierbei um das zentrale Regelwerk des deutschen Privatrechts handelt. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das Wirtschaftsleben werden im Anschluss das Vertragsrecht und die Kreditsicherung in ihren Grundzügen gesondert behandelt.

Abschnitt D wendet sich dem Handelsrecht als dem besonderen Privatrecht der Kaufleute zu. Neben den Aufgaben und den grundlegenden Begriffen des Handelsrechts werden hier einzelne besonders relevante Sonderregelungen des Handelsgesetzbuches erfasst, die für Kaufleute Abweichungen vom allgemeinen Privatrecht vorsehen. Dazu gehören unter anderem Regelungen zur Stellvertretung und zu den Handelsgeschäften. Das Gesellschaftsrecht, das sich mit den unterschiedlichen Rechtsformen befasst, in denen sich Unternehmer organisieren können, ist Gegenstand des Abschnitts E. Nach einem Überblick über die allgemeinen Grundsätze des Gesellschaftsrechts werden hier die Unterschiede zwischen den einzelnen Gesellschaftsformen insbesondere im Hinblick auf ihre Eignung für bestimmte wirtschaftliche Vorhaben behandelt.

Zu den weiteren, besonders relevanten Materien des privaten Wirtschaftsrechts, mit denen sich Abschnitt F beschäftigt, gehören schließlich das Urheberrecht und der gewerbliche Rechtsschutz, die gemeinsam dem Schutz des geistigen Eigentums dienen, das Wettbewerbsrecht, das den Wettbewerb zwischen Unternehmen auf dem Markt regelt sowie das Insolvenzrecht, das sich mit den Folgen der Zahlungsunfähigkeit natürlicher und juristischer Personen befasst.

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Grundlagen des Wirtschaftsrechts</b> .....	<b>3</b>
I. Begriffsklärung.....	3
II. Rechtsquellen.....	4
1. Völkerrecht.....	4
2. Europarecht.....	4
3. Verfassungsrecht.....	5
4. Gesetze.....	5
5. Untergesetzliche Rechtsnormen.....	5

## TEIL I: ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

<b>B. Öffentliches Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>7</b>
I. Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht.....	7
1. Wirtschaftssystem.....	7
2. Staatsprinzipien.....	7
3. Grundrechte.....	8
II. Europäisches Wirtschaftsverfassungsrecht.....	9
1. Wirtschaftssystem.....	9
2. Grundfreiheiten.....	10
III. Grundlagen der Wirtschaftsverwaltung.....	11
1. Organisation der Wirtschaftsverwaltung.....	11
2. Instrumente der Wirtschaftsverwaltung.....	12
3. Wirtschaftliche Betätigung des Staates.....	13
IV. Bereiche des Wirtschaftsverwaltungsrechts.....	14
1. Subventionsrecht.....	14
2. Regulierungsrecht.....	15
3. Gewerberecht.....	16

## TEIL II: PRIVATES WIRTSCHAFTSRECHT

<b>C. Bürgerliches Gesetzbuch</b> .....	<b>18</b>
I. BGB im Überblick.....	18
1. Allgemeiner Teil des BGB.....	18
2. Schuldrecht.....	19
3. Sachenrecht.....	20
4. Familienrecht.....	21
5. Erbrecht.....	21
II. Grundzüge des Vertragsrechts.....	22
1. Zustandekommen von Verträgen.....	22
2. Vertragsverletzungen.....	25
3. Einzelne Vertragstypen.....	26
III. Kreditsicherung.....	27
1. Personalsicherheiten.....	27
2. Realsicherheiten.....	28

<b>D. Handelsrecht .....</b>	<b>30</b>
I. Grundlagen des Handelsrechts .....	30
1. Gegenstand des Handelsrechts .....	30
2. HGB im Überblick .....	30
3. Kaufmannseigenschaft.....	31
II. Regelungsbereiche des Handelsrechts .....	33
1. Handelsregister .....	33
2. Firma .....	35
3. Kaufmännische Stellvertretung.....	36
4. Handelsgeschäfte.....	38
5. Handelskauf.....	39
<b>E. Gesellschaftsrecht .....</b>	<b>41</b>
I. Grundlagen des Gesellschaftsrechts .....	41
1. Gegenstand des Gesellschaftsrechts .....	41
2. Rechtsquellen.....	42
3. Gesellschaftsformen .....	42
4. Wirtschaftliche Bedeutung der Rechtsformen .....	43
II. Personengesellschaften.....	44
1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) .....	44
2. Offene Handelsgesellschaft (OHG).....	47
3. Kommanditgesellschaft (KG) .....	49
4. GmbH & Co. KG .....	50
5. Partnerschaft.....	51
6. Stille Gesellschaft .....	51
III. Körperschaften .....	52
1. Verein .....	52
2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) .....	53
3. Aktiengesellschaft (AG).....	56
4. Europäische Aktiengesellschaft (SE) .....	59
5. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).....	59
<b>F. Sonstige Bereiche des privaten Wirtschaftsrechts .....</b>	<b>61</b>
I. Überblick zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht .....	61
II. Gewerblicher Rechtsschutz.....	62
1. Patentrecht.....	62
2. Gebrauchsmusterrecht .....	63
3. Geschmacksmusterrecht.....	63
4. Markenrecht .....	64
III. Urheberrecht.....	65
IV. Wettbewerbsrecht .....	66
1. Lauterkeitsrecht .....	66
2. Kartellrecht .....	67
V. Insolvenzrecht .....	68

## A. Grundlagen des Wirtschaftsrechts

### I. Begriffsklärung

Das Wirtschaftsrecht umfasst ganz allgemein alle Rechtsnormen, die den Wirtschaftsprozess als Ganzes und die wirtschaftliche Tätigkeit des Einzelnen regeln.

- Aufgabe des Wirtschaftsrechts ist es, mit dem Ziel der Rechtssicherheit die Beziehungen der privaten Wirtschaftsteilnehmer untereinander und zum Staat zu ordnen.

### Privatrecht und öffentliches Recht

- Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland lässt sich in zwei große Bereiche einteilen: das Privatrecht und das öffentliche Recht.
  - Das **Privatrecht** (auch als Zivilrecht bezeichnet) regelt die Beziehungen zwischen Bürgern auf der Ebene der Gleichordnung.
    - Privatrechtliche Beziehungen beruhen in der Regel auf Verträgen; die Vertragspartner stehen sich dabei rechtlich gleichrangig gegenüber.
  - Das **öffentliche Recht** regelt die Beziehungen zwischen Bürgern und dem Staat (oder zwischen Staatsorganen) auf der Ebene der Über- und Unterordnung.
    - Staatliche Stellen handeln gegenüber dem Bürger in der Regel nicht auf vertraglicher Grundlage sondern einseitig durch hoheitliche Akte (z.B. durch Verwaltungsakte).
    - Zum öffentlichen Recht gehören insbesondere das Völkerrecht, das Verfassungsrecht und das Verwaltungsrecht; auch das Strafrecht wird dem öffentlichen Recht zugeordnet.
- Die Abgrenzung ist für die Gerichtsbarkeit entscheidend; für privatrechtliche Streitigkeiten sind ordentliche Gerichte zuständig, für öffentlich-rechtliche i.d.R. Verwaltungsgerichte.

### Wirtschaftsprivatrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht

- Auch im Wirtschaftsrecht ist die Einteilung in öffentliches Recht und Privatrecht üblich.
- Das **Wirtschaftsprivatrecht** umfasst das Bürgerliche Recht und das Sonderprivatrecht:
  - Als Bürgerliches Recht werden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und seiner Nebengesetze bezeichnet, also Rechtsnormen, die für alle gleichermaßen gelten.
  - Das Sonderprivatrecht trifft spezielle Regelungen für bestimmte Berufsgruppen oder Tätigkeiten (Kaufleute, Gesellschafter, Arbeitnehmer etc.).
- Beim **öffentlichen Wirtschaftsrecht** ist zwischen Wirtschaftsverfassungsrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht zu unterscheiden:
  - Das Wirtschaftsverfassungsrecht erfasst alle grundsätzlichen Regelungen des Wirtschaftslebens mit Verfassungsrang; dazu gehört auch das Verfassungsrecht der EU.
  - Das Wirtschaftsverwaltungsrecht umfasst alle Rechtsnormen unterhalb der Verfassung, die Eingriffe staatlicher Organe ins Wirtschaftsleben regeln.

## II. Rechtsquellen

Zu den Rechtsquellen des Wirtschaftsrechts gehören insb. das Völkerrecht, das Europarecht, das nationale Verfassungsrecht sowie nationale Gesetze und untergesetzliche Rechtsnormen.

### 1. Völkerrecht

- Rechtsquellen des Völkerrechts sind bilaterale und multilaterale völkerrechtliche Verträge, das Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze.
- **Völkerrechtliche Verträge** als wichtigste Quelle des internationalen Wirtschaftsrechts werden durch Bundesgesetze ins nationale Recht übertragen (Art. 59 GG).
- Eine zunehmend wichtige Rolle spielen im Wirtschaftsrecht **internationale Organisationen**, die ebenfalls durch völkerrechtliche Verträge gegründet werden.
  - Besondere Bedeutung für das Welthandelsrecht besitzen die Welthandelsorganisation (WTO) und die in ihrem Rahmen geschlossenen Verträge (GATT, GATS und TRIPS).
  - Bei internationalen Währungs- und Finanzfragen sind der Internationale Währungsfonds (IMF) und die Weltbankgruppe die wichtigsten Akteure.

### 2. Europarecht

- Beim Europarecht ist zwischen dem Primärrecht und dem Sekundärrecht zu unterscheiden.
  - Das **Primärrecht** besteht aus den zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Verträgen; es steht an der Spitze der europäischen Rechtsordnung und ist das ranghöchste Recht der EU.
    - Die beiden wichtigsten Verträge sind der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
    - Die wichtigsten Regelungen des Primärrechts betreffen folgende Bereiche:
      - Politische Grundlagen und Ziele der EU;
      - Kompetenzen der EU, also Politikfelder, in denen sie tätig werden darf;
      - Organe der EU, ihre Befugnisse und ihre Beziehungen untereinander;
      - Gesetzgebungsverfahren und Rechtsschutz in der EU;
      - Grundrechte und Grundfreiheiten der Bürger.
  - Das **Sekundärrecht** besteht insb. aus Verordnungen und Richtlinien, die von den Organen der EU (Kommission, Rat und Parlament) im Rahmen ihrer Kompetenzen erlassen werden.
    - Verordnungen sind Rechtsakte der EU, die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU gelten und keiner Umsetzung in nationales Recht bedürfen.
    - Richtlinien sind Rahmenregelungen der EU, die von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden müssen.
- Das Europarecht genießt Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht; widerspricht eine nationale Vorschrift dem Europarecht, wird sie nicht angewendet.

### 3. Verfassungsrecht

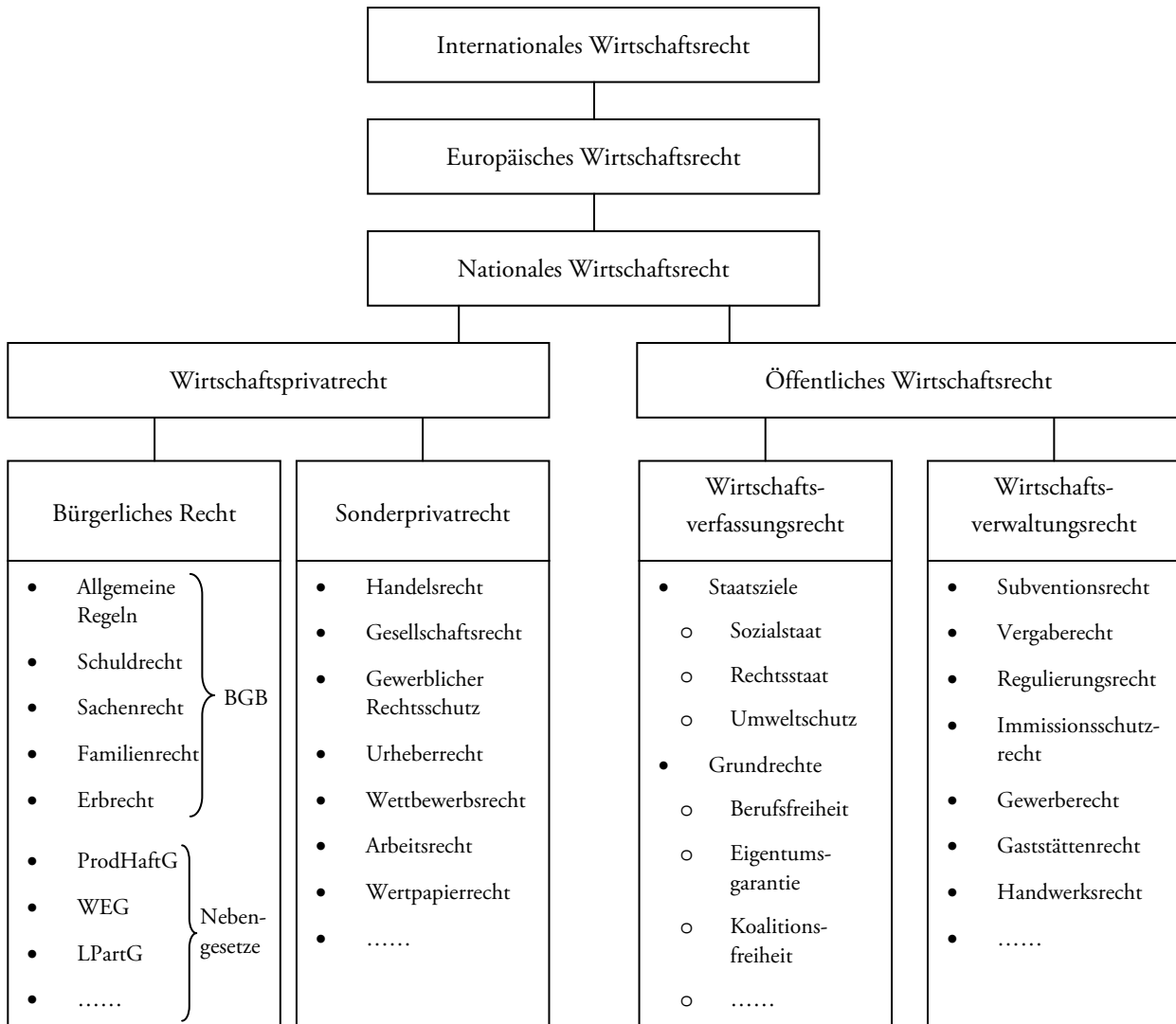
- Das Grundgesetz (GG) als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland besteht aus zwei großen Regelungsbereichen: den **Grundrechten** und dem **Staatsorganisationsrecht**.
    - Besondere wirtschaftliche Bedeutung haben dabei Grundrechte mit Wirtschaftsbezug und die Kompetenzverteilung im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung.
    - Die Grundrechte sind in Art. 1 ff. GG geregelt, die Gesetzgebungskompetenzen in Art. 70 ff. GG, die Verwaltungskompetenzen in Art. 83 ff. GG.
- Alle anderen Rechtsnormen des nationalen Rechts müssen dem Grundgesetz entsprechen; verstoßen sie dagegen, sind sie vom Bundesverfassungsgericht für nichtig zu erklären.

### 4. Gesetze

- Im Rang unterhalb der Verfassung stehen formelle Gesetze, also Rechtsakte, die in Übereinstimmung mit der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Art. 70 ff. GG) erlassen wurden.
  - Das „Recht der Wirtschaft“ gehört grundsätzlich zur konkurrierenden Gesetzgebung (primär ist der Bund zuständig; die Länder sind nur dann zuständig, wenn der Bund davon keinen Gebrauch macht), Art. 74 Abs. 1 Nr. 11-20, 24 GG.
  - Einige Bereiche (z.B. das Gaststättenrecht) fallen in die Zuständigkeit der Länder.
  - Andere wirtschaftlich relevante Bereiche fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 4–7, 9 GG).

### 5. Untergesetzliche Rechtsnormen

- Zu den wichtigsten Rechtsnormen, die im Rang unter den formellen Gesetzen stehen, gehören Rechtsverordnungen und Satzungen.
- **Rechtsverordnungen** sind Normen, die nicht vom Parlament, sondern von Organen der Exekutive (Regierung oder Verwaltungsbehörden) erlassen werden.
  - Statt alle Einzelheiten in einem Gesetz zu regeln, ermächtigt der Gesetzgeber die Verwaltung dazu, Details (insb. technischer Natur) durch Rechtsverordnungen festzulegen.
  - Rechtsverordnungen dienen einerseits der Entlastung des Gesetzgebers; zusätzlich wird aber auch die Fachkompetenz der Ministerien und sonstigen Behörden genutzt.
  - Durch Rechtsverordnungen können Gesetze zudem einfacher an sich ändernde Umstände angepasst werden.
- **Satzungen** werden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erlassen.
  - Zu den juristischen Personen, die Satzungen erlassen, gehören unter anderem Universitäten, Kammern für selbstständige Berufe und Gemeinden.



## Wiederholungsfragen

- In welche zwei großen Bereiche lässt sich die deutsche Rechtsordnung einteilen? Was sind die wichtigsten Unterschiede zwischen diesen Bereichen? (S. 3)
- In welche Bereiche lassen sich das Wirtschaftsprivatrecht und das Wirtschaftsverwaltungsrecht jeweils weiter unterteilen und was wird in diesen Bereichen geregelt? (S. 3)
- Was sind die wichtigsten Rechtsquellen des Wirtschaftsrechts? In welchem Rangverhältnis stehen sie zueinander? (S. 4 f.)
- Welche Arten von Rechtsquellen gibt es im Europarecht? Wie kommen sie zustande und wie unterscheiden sie sich voneinander? (S. 4).
- In welchem Verhältnis stehen das nationale Recht und Europarecht zueinander? Was passiert, wenn sich Regelungen dieser beiden Rechtsordnungen widersprechen? (S. 4)
- Was sind die wichtigsten untergesetzlicher Rechtsnormen? Wer ist für den Erlass dieser Normen zuständig und welche Funktion erfüllen sie (S. 5)?



## B. Öffentliches Wirtschaftsrecht

### I. Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Das nationale Wirtschaftsverfassungsrecht umfasst alle grundsätzlichen Regelungen der Wirtschaftsordnung im Grundgesetz.

- Die deutsche Wirtschaftsordnung wird dabei insbesondere durch Grundrechte und Staatsprinzipien mit Wirtschaftsbezug geprägt.

#### 1. Wirtschaftssystem

- Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das GG keine eindeutige Festlegung einer bestimmten Wirtschaftsordnung enthält, sondern **wirtschaftspolitisch neutral** ist.
  - Das derzeit existierende System der **sozialen Marktwirtschaft** ist eine nach dem GG mögliche, aber nicht die einzig mögliche Wirtschaftsordnung.
  - Der Gesetzgeber ist also nicht durch ein bestimmtes ökonomisches Modell gebunden; er kann im Rahmen des GG jede Wirtschaftspolitik verfolgen, die ihm geeignet erscheint.
- Die Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers wird dabei aber durch die wirtschaftlich relevanten Grundrechte des Einzelnen und durch die grundlegenden Staatsprinzipien begrenzt.
  - Ausgeschlossen erscheinen vor diesem Hintergrund sowohl eine Zentralverwaltungswirtschaft als auch eine sozial nicht korrigierte, reine Marktwirtschaft.

#### 2. Staatsprinzipien

- Zu den wichtigsten Staatsprinzipien mit wirtschaftlicher Relevanz gehören das Sozialstaatsprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.
- Das **Sozialstaatsprinzip** ist in Art. 20 Abs. 1 GG verankert, der bestimmt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein „sozialer Bundesstaat“ ist.
  - Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat zur Herstellung und Erhaltung sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit; die Konkretisierung des Prinzips obliegt dem Gesetzgeber.
  - Das Prinzip begründet als solches keine Leistungsansprüche des Einzelnen sondern dient der Auslegung des GG insgesamt und insbesondere der Grundrechte.
- Das **Rechtsstaatsprinzip** ist nur in Art. 28 Abs. 1 GG ausdrücklich erwähnt; es wird ansonsten aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitet und umfasst unter anderem folgende Elemente:
  - **Gesetzmäßigkeit:** die Legislative ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die Exekutive und die Judikative sind an Recht und Gesetz gebunden.
  - **Rechtssicherheit:** um Vertrauensschutz zu gewährleisten, müssen Rechtsnormen klar und bestimmt sein; sie dürfen (mit wenigen Ausnahmen) nicht rückwirkend erlassen werden.
  - **Verhältnismäßigkeit:** staatliche Eingriffe in die Rechtssphäre des einzelnen Bürgers müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

### 3. Grundrechte

- Grundrechte schützen in erster Linie individuelle Freiheiten gegen staatliche Eingriffe; sie können aber auch Rechte begründen und bei der Auslegung des Rechts Anwendung finden.
  - Für die wirtschaftliche Betätigung haben die Berufsfreiheit, die Eigentumsgarantie, die Vereinigungsfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit eine besondere Bedeutung.

#### Berufsfreiheit

- Die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) schützt neben der freien Wahl des Berufs, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte auch die freie Ausübung des Berufs.
  - Beruf ist jede auf Dauer angelegte wirtschaftliche Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient und nicht schlechthin gemeinschädlich ist.
  - Staatliche Eingriffe in die Berufsfreiheit erfordern eine besondere Rechtfertigung; je intensiver der Eingriff, desto höher sind die Anforderungen an die Rechtfertigung.

#### Eigentumsgarantie

- Die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) schützt das Eigentum und das Erbrecht gegen staatliche Eingriffe und beauftragt zugleich den Gesetzgeber, den Inhalt des Eigentum zu bestimmen.
  - Als Eigentum geschützt sind alle konkreten vermögenswerten Rechtspositionen (Sacheigentum, Besitzrecht, Urheberrechte, Patente), aber nicht das Vermögen als solches.
  - Staatliche Eingriffe ins Eigentum erfordern eine besondere Rechtfertigung und müssen verhältnismäßig sein; eine Enteignung ist nur gegen Entschädigung zulässig.

#### Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

- Während die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) generell freiwillige privatrechtliche Vereinigungen (z.B. AG, GmbH, Verein) schützt, bezieht sich die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) speziell auf Vereinigungen mit dem Zweck der Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände).
  - Geschützt wird die in beiden Fällen die kollektive Gründungs- und Betätigungsfreiheit der Vereinigung und die individuelle Freiheit zur Beteiligung an der Vereinigung.

#### Allgemeine Handlungsfreiheit

- Die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) schützt als Auffanggrundrecht alle wirtschaftlichen Freiheiten, die nicht durch andere Grundrechte gewährleistet werden.
  - Beispiele für solche Freiheiten sind die Vertragsfreiheit (Abschluss und Ausgestaltung von Verträgen) und die Unternehmerfreiheit (Gründung und Auflösung von Unternehmen).
  - Staatliche Eingriffe erfordern hier ebenfalls eine Rechtfertigung; aufgrund des weiten Schutzbereichs sind die Anforderungen daran aber weniger streng als bei anderen Grundrechten.

## II. Europäisches Wirtschaftsverfassungsrecht

Aufgrund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts vor nationalem Recht und der fortschreitenden Europäisierung des Wirtschaftsrechts kommt europarechtlichen Regelungen, die die Grundsätze der europäischen Wirtschaftsordnung betreffen, eine besondere Bedeutung zu.

### 1. Wirtschaftssystem

- Die Wirtschaftspolitik der Europäischen Union ist dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet (Art. 119 AEUV); sie wirkt auf eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft hin (Art. 3 Abs. 3 EUV).
  - Kennzeichnend für die Wirtschaftsverfassung der EU ist das Ziel der Errichtung eines freien Binnenmarktes, der dem **Wettbewerbsprinzip** verpflichtet ist.
  - Das Wettbewerbsprinzip gilt aber nicht uneingeschränkt; insbesondere im Bereich der Landwirtschaft (Art. 38 ff. AEUV) sind planwirtschaftliche Elemente erkennbar.

### Binnenmarkt

- Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist (Art. 26 Abs. 2 AEUV).
  - Der Binnenmarkt erstreckt sich auf alle 27 Mitgliedstaaten der EU und ist der größte gemeinsame Markt der Welt.
  - Damit der Binnenmarkt funktioniert, müssen die EU und ihrer Mitgliedstaaten Handelsbeschränkungen abbauen und dürfen keine neuen Beschränkungen errichten.
  - Der Verwirklichung des Binnenmarktes dienen insb. die Grundfreiheiten (siehe unten) und die Harmonisierung einzelner Wirtschaftsbereiche durch europäische Regelungen.

### Wirtschafts- und Währungsunion

- Neben dem Binnenmarkt spielt die Wirtschafts- und Währungsunion eine wichtige Rolle für das europäische Wirtschaftssystem, wobei die Währungspolitik viel stärker vereinheitlicht ist als die Wirtschaftspolitik.
- Alle Mitgliedstaaten koordinieren ihre jeweilige **Wirtschaftspolitik** im Rahmen des Rates.
  - Der Rat erlässt unverbindliche Empfehlungen für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik.
  - Die nationale Staatsverschuldung wird im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts kontrolliert; bei Überschreitung bestimmter Grenzen sind Sanktionen möglich.
- An der **Währungsunion** nehmen 17 Mitgliedstaaten der EU teil (Eurozone).
  - Diese Staaten verwenden den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel.
  - Die Europäische Zentralbank übernimmt für die Mitgliedstaaten der Eurozone die Verantwortung für eine zentral gesteuerte Geld- und Währungspolitik.

## 2. Grundfreiheiten

- Die Grundfreiheiten, die der Verwirklichung des Binnenmarktes dienen, richten sich primär an die Mitgliedstaaten, räumen aber zugleich den Bürgern einklagbare Rechte ein.
    - Allen Grundfreiheiten ist ein Diskriminierungsverbot gemeinsam, das jegliche Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit untersagt; bei Eingriffen in diese Freiheiten können sich Betroffene an ihre nationalen Gerichte wenden.
- Die Grundfreiheiten haben Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht; verstößt eine nationale Regelung gegen eine Grundfreiheit, wird sie nicht angewendet.

### Warenverkehrsfreiheit

- Die Warenverkehrsfreiheit (Art. 28ff. AEUV) verbietet Zölle, mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie Maßnahmen gleicher Wirkung für Waren, die in einem Mitgliedstaat stammen oder die sich in Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden.
  - Verboten sind alle staatlichen Maßnahmen, die geeignet sind, den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu behindern; sie können aber durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt sein.

### Personenfreizügigkeit

- Die Personenfreizügigkeit umfasst zwei Elemente: die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 ff. AEUV) und die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 ff. AEUV).
  - Die **Arbeitnehmerfreizügigkeit** gewährleistet Unionsbürgern den freien Zugang zu einer abhängigen Beschäftigung in allen Mitgliedstaaten der EU.
  - Die **Niederlassungsfreiheit** erlaubt Unionsbürgern und Unternehmen die Aufnahme einer dauerhaften selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat; erfasst ist auch das Recht, weitere Unternehmen und Zweigniederlassungen zu gründen.

### Dienstleistungsfreiheit

- Die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV) garantiert Unionsbürgern und Unternehmen das Recht, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen oder zu empfangen.
  - Im Gegensatz zur Niederlassungsfreiheit ist nicht nur die dauerhafte sondern auch die vorübergehende Ausübung der Tätigkeit geschützt.

### Kapitalverkehrsfreiheit

- Die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 ff. AEUV) garantiert den freien Verkehr mit Sachkapital (Rechte an Immobilien, Unternehmensbeteiligungen) und Geldkapital (Wertpapiere, Kredite) sowie den freien Zahlungsverkehr.
  - Im Unterschied zu den übrigen Grundfreiheiten erstreckt sich die Kapitalverkehrsfreiheit auch auf den Verkehr zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

### III. Grundlagen der Wirtschaftsverwaltung

Die Wirtschaftsverwaltung betrifft die Umsetzung des öffentlichen Wirtschaftsrechts, also die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Wirtschaft.

- Dabei stellen sich insbesondere Fragen nach der Verwaltungsorganisation (wer ist wofür zuständig?), nach den Verwaltungsinstrumenten (wie greifen staatliche Stellen in die Wirtschaft ein?) und nach der eigenen unternehmerischen Betätigung des Staates.

#### 1. Organisation der Wirtschaftsverwaltung

Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung können durch staatliche Stellen oder durch die privaten Wirtschaftsakteure selbst wahrgenommen werden.

#### Staatliche Wirtschaftsverwaltung

- Für die Ausführung des öffentlichen Wirtschaftsrechts sind in der Regel die Länder zuständig; in einigen Bereichen besitzt aber auch der Bund Verwaltungskompetenzen.
  - Der Vollzug der Landesgesetze fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Länder.
  - Für den Vollzug der Bundesgesetze sind grundsätzlich ebenfalls die Länder zuständig; sie führen die Gesetze entweder als eigenen Angelegenheiten oder im Auftrag des Bundes aus (Art. 83 ff. GG).
  - Der Bund ist nur dann zuständig, wenn dies ausdrücklich im GG angeordnet ist.
- Die Länder und der Bund haben bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben unterschiedliche Möglichkeiten:
  - Sie können durch eigene Behörden handeln (unmittelbare Staatsverwaltung).
  - Sie können selbstständige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) einsetzen (mittelbare Staatsverwaltung).
  - Auch die Einbeziehung Privater ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

#### Selbstverwaltung der Wirtschaft

- Bei der Selbstverwaltung der Wirtschaft handelt es sich im Prinzip ebenfalls um staatliche Wirtschaftsverwaltung (mittelbare Staatsverwaltung).
  - Verwaltungsaufgaben werden dabei zur Entlastung staatlicher Behörden aus der unmittelbaren Staatsverwaltung ausgegliedert und Selbstverwaltungskörperschaften übertragen.
- Zur Selbstverwaltung der Wirtschaft gehören insbesondere Kammern, die bestimmte Personengruppen zur Mitgliedschaft verpflichten.
  - Industrie- und Handelskammern vertreten das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft gegenüber dem Staat und tragen zur Wirtschaftsförderung bei.
  - Berufsständische Kammern für bestimmte Berufe erfüllen die ihnen zugewiesenen staatlichen Aufgaben und vertreten die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Staat.

## 2. Instrumente der Wirtschaftsverwaltung

Staatsorgane können die Wirtschaftstätigkeit auf unterschiedliche Weise beeinflussen; zu den wichtigsten Instrumenten zählen dabei die Planung, Überwachung, Lenkung und Förderung.

### Wirtschaftsplanung

- Wirtschaftsplanung ist nicht im Sinne von Planwirtschaft zu verstehen; sie umfasst vielmehr die Schaffung allgemeiner Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Tätigkeit Privater.
- Neben der Finanzplanung (durch Haushaltspläne auf allen staatlichen Ebenen) ist die Raumordnung besonders wichtig; hier wird unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren (wirtschaftlich, sozial etc.) die Gesamtentwicklung bestimmter Gebiete entworfen.
  - Die Planung findet dabei sowohl auf der Bundes- und Landesebene als auch auf der kommunalen Ebene statt, wobei sie mit abnehmender Ebene immer konkreter wird.
  - Maßnahmen der Wirtschaftsplanung können in unterschiedlicher Rechtsform erfolgen, u.a. als Gesetze (Haushaltspläne), Rechtsverordnungen (Landesentwicklungspläne), Satzungen (Bebauungspläne) oder Verwaltungsakte (Planfeststellungsbeschlüsse).

### Wirtschaftsüberwachung

- Wirtschaftsüberwachung betrifft die staatliche Kontrolle von Unternehmern und Unternehmen mit den Mitteln des Polizei- und Ordnungsrechts; das Ziel ist dabei die Abwehr von Gefahren für kollektive und individuelle Rechtsgüter.
  - Maßnahmen der Wirtschaftsüberwachung existieren auf allen Stufen der wirtschaftlichen Tätigkeit, bei ihrer Aufnahme ebenso wie bei der Ausübung und Beendigung.
  - Beispiele dafür sind Anzeige- und Genehmigungspflichten, Pflichten zur Erfüllung technischer Anforderungen, Rücknahmepflichten oder Pflichten zur Erfüllung von Auflagen.

### Wirtschaftslenkung

- Maßnahmen der Wirtschaftslenkung können unmittelbar (z.B. durch Gebote/Verbote) oder mittelbar (durch die Schaffung von Anreizen) auf die Wirtschaftsakteure einwirken, um sie zu einem staatlich gewünschten Verhalten zu veranlassen.
  - Um unmittelbare Lenkung handelt es sich z.B. bei der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (Art. 38 ff. AEUV); ein Beispiel für mittelbare Lenkung ist die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank in Bezug auf Leitzinsen und Mindestreserven.

### Wirtschaftsförderung

- Die Wirtschaftsförderung gibt Wirtschaftsakteuren durch die Gewährung von Leistungen oder die Verschonung vor Belastungen (Subventionen) Anreize für ein bestimmtes Verhalten.
  - Beispiele dafür sind staatliche Zuschüsse, Prämien, Darlehen und Bürgschaften; die Vergabe dieser Subventionen wird stark durch das Europarecht geprägt (Art. 107 ff. AEUV).

### 3. Wirtschaftliche Betätigung des Staates

- Der Staat kann nicht nur die private wirtschaftliche Betätigung regeln sondern auch selbst als Produzent, Händler, Kapitalgeber oder in sonstiger Weise unternehmerisch tätig werden.
  - Dabei wird der Staat durch öffentliche Unternehmen tätig, also durch Unternehmen, auf die der Staat aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
  - Öffentliche Unternehmen existieren in Deutschland unter anderem in den Bereichen Energie, Verkehr, Abfallwirtschaft und im Gesundheitswesen.

#### Zulässigkeit und Rechtsstellung

- Öffentliche Unternehmen sind grundsätzlich sowohl nach dem deutschen als auch nach dem europäischen Recht zulässig.
  - Beide Rechtsordnungen setzen aber voraus, dass private Unternehmen den Regelfall bilden und öffentliche Unternehmen nur aus besonderen Gründen betrieben werden sollen.
- Öffentliche Unternehmen unterliegen grundsätzlich mit wenigen Ausnahmen den gleichen Regeln wie private Unternehmen.
  - Insb. das Kartell- und Wettbewerbsrecht ist sowohl auf der deutschen als auch auf der europäischen Ebene auf staatliche ebenso wie auf private Unternehmen anwendbar.

#### Organisationsformen

- Öffentliche Unternehmen können sowohl in privatrechtlichen als auch in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen betrieben werden.
- In **privatrechtlicher** Organisationsform kommen öffentliche Unternehmen insb. als Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) vor.
  - Dabei muss der Staat nicht alleiniger Anteilseigner sein; er kann sich auch neben privaten Anteilseignern an Unternehmen beteiligen (gemischtwirtschaftliche Unternehmen).
- Als **öffentlich-rechtliche** Organisationsformen existieren insbesondere auf der kommunalen Ebene Regiebetriebe, Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts.
  - Regiebetriebe sind rechtlich, organisatorisch und wirtschaftlich unselbstständig, eng in die Verwaltung eingegliedert und deren Weisungen unterworfen.
    - Bsp.: Schwimmbäder, Krankenhäuser, Friedhöfe.
  - Eigenbetriebe besitzen zwar auch keine Rechtspersönlichkeit, sind aber organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig und funktionieren auf der Grundlage einer Satzung.
    - Bsp.: Städtische Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.
  - Anstalten des öffentlichen Rechts sind rechtlich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig und können auf dem Markt deshalb freier auftreten.
    - Bsp.: Kreditinstitute von Bund, Ländern und Gemeinden.

## IV. Bereiche des Wirtschaftsverwaltungsrechts

Als Beispiele für einzelne Bereiche des Wirtschaftsverwaltungsrechts werden im Folgenden das Subventionsrecht, das Regulierungsrecht und das Gewerberecht skizziert.

### 1. Subventionsrecht

- Das Subventionsrecht regelt unterschiedliche Formen der staatlichen Wirtschaftsförderung.
  - Die Förderung kann sich auf bestimmte Regionen, Wirtschaftszweige, einzelne Unternehmen oder bestimmte Situationen (Unternehmensgründung, Sanierung) beziehen.

### Nationales Subventionsrecht

- Subventionen sind vermögenswerte Zuwendungen der öffentlichen Hand ohne entsprechende Gegenleistung zur Förderung eines im öffentlichen Interesse liegenden Verhaltens.
  - Dieser deutsche Subventionsbegriff erfasst nur direkte Subventionen (Leistungen, die unmittelbar gewährt werden), z.B. Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften.
- Im deutschen Recht existiert weder eine Verfassungsnorm, die Subventionen generell gebietet oder verbietet noch ein allgemeines Gesetz, das Subventionen regelt.
  - Rechtsgrundlage für die Vergabe von Subventionen sind entweder Haushaltsgesetze oder Spezialgesetze auf Bundes- oder Landesebene.
  - Diese Gesetze regeln die Vergabe aber nicht umfassend, sondern ermächtigen die jeweils zuständige Behörde, konkretisierende Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

→ Die Subventionierung fällt deswegen weitgehend in die Zuständigkeit der Exekutive.

### Europäisches Beihilferecht

- Das europäische Beihilferecht erfasst alle vermögenswerten Vorteile, die aus staatlichen Mitteln gewährt werden und bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen.
  - Der europäische Beihilfebegriff ist weiter als der deutsche Subventionsbegriff; neben direkten Subventionen werden auch indirekte (z.B. die Befreiung von Abgaben) erfasst.
- Im Gegensatz zum deutschen Recht, nach dem Subventionen grundsätzlich zulässig sind, verbietet das Europarecht Beihilfen durch Mitgliedstaaten, die dem Wettbewerb verzerren.
  - Art. 107 Abs. 1 AEUV verbietet nationale Beihilfen, die geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen; von diesem allgemeinen Verbot sehen Art. 107 Abs. 2, 3 AEUV Ausnahmen vor.
- Die Europäische Kommission kontrolliert sowohl bestehende nationale Beihilfen (Art. 108 Abs. 1 AEUV) als auch geplante neue Beihilfen, die der Kommission gemeldet werden müssen (Art. 108 Abs. 3 AEUV), auf ihre Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht.

→ Diese Kontrolle ist in der Praxis besonders wichtig, da Deutschland von allen Mitgliedstaaten der EU mit Abstand die meisten staatlichen Beihilfen an die Wirtschaft vergibt.



## 2. Regulierungsrecht

- Das Regulierungsrecht regelt den Marktzutritt und das Marktverhalten privater Unternehmen in Bereichen, die früher monopolisiert und von staatlichen Unternehmen beherrscht waren.
- Das Regulierungsrecht betrifft Netzwerkindustrien, also Wirtschaftszweige, die durch ein dominantes Netz gekennzeichnet sind, dessen Errichtung immense Kosten verursachte.
  - Dazu gehören insb. die Bereiche Telekommunikation, Post, Energie und Bahn.
- Die Regulierung verfolgt dabei insb. zwei Ziele: sie soll zum einen in den genannten Bereichen Monopole aufzubrechen und den Wettbewerb einführen; zum anderen soll sie eine angemessene Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.
  - Für die Umsetzung des Regulierungsrechts ist in allen genannten Bereichen die Bundesnetzagentur als selbstständige Bundesoberbehörde zuständig.

### Telekommunikation

- Grundlage für die Regulierung der Telekommunikation ist das Telekommunikationsgesetz (TKG); es regelt u.a. den Zugang zu Telekommunikationsnetzen und die dafür fälligen Entgelte und soll missbräuchliches Verhalten marktmächtiger Unternehmen verhindern.
  - Zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur gehört hier u.a. die Analyse der Marktes, die Regelung des Netzzugangs und für die Genehmigung der entsprechenden Entgelte.

### Post

- Die Regulierung des Postwesens erfolgt auf der Grundlage des Postgesetzes (PostG), das u.a. den Zugang zum entsprechenden Markt und Entgelte für Postdienstleistungen regelt.
  - Die Bundesnetzagentur ist hier u.a. für die Erteilung von Lizenzen, die Genehmigung von Entgelten und die Missbrauchsaufsicht zuständig.

### Energie

- Grundlage für die Regulierung in den Bereichen Elektrizität und Gas ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG); es regelt insb. die Aufgaben der Netzbetreiber, Fragen des Netzan schlusses und des Netzzugangs sowie die dafür fälligen Entgelte.
  - Zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur gehört hier u.a. die Genehmigung der Netz entgelte und die Beseitigung von Hindernissen beim Zugang zu den Netzen.

### Eisenbahn

- Die Regulierung der Eisenbahn erfolgt auf Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), das insb. den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur regelt.
  - Die Bundesnetzagentur ist hier u.a. für die Gewährleistung dieses Zugangs und für die Überwachung der entsprechenden Nutzungsbedingungen und Entgelte zuständig.

### 3. Gewerberecht

- Das Gewerberecht wird allgemein in der Gewerbeordnung (GewO) geregelt; für einzelne Gewerbebezüge (Handwerk, Gaststätten etc.) existieren Spezialgesetze (HwO, GastG).
  - Die GewO ist auch auf diese speziell geregelten Gewerbebezüge anwendbar, soweit die Spezialgesetze keine abweichende Regelung enthalten.
  - Das Gewerberecht verfolgt in erster Linie ordnungsrechtliche Zwecke; die Allgemeinheit oder soll vor Gefahren geschützt werden, die von einem Gewerbe ausgehen.

#### Gewerbebegriff

- Gewerbe in Sinne der GewO ist jede erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete, selbstständige und nicht nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeit, die nicht Urproduktion, freier Beruf oder bloße Verwaltung eigenen Vermögens ist.
  - Die GewO unterscheidet drei Arten gewerblicher Betätigung: das stehende Gewerbe, das Reisegewerbe sowie das Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe; für jede Gewerbeart gelten dabei eigene Bestimmungen.

#### Stehendes Gewerbe

- Stehendes Gewerbe (§§ 14 ff. GewO) ist jedes Gewerbe, das nicht Reise- oder Marktgewerbe ist; es wird in der Regel von einer gewerblichen Niederlassung aus betrieben.
  - Das Gewerbe ist in der Regel genehmigungsfrei, und muss lediglich der zuständigen Behörde angezeigt werden; für einige Gewerbearten, die als besonders gefahrenträchtig gelten, ist eine Zulassung oder Genehmigung erforderlich (§§ 30 ff. GewO).
  - Die zuständige Behörde kann die Ausübung des Gewerbes insbesondere bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden untersagen (§ 35 GewO).

#### Reisegewerbe

- Zum Reisegewerbe (§§ 55 ff. GewO) gehört insbesondere der gewerbsmäßige Vertrieb von Waren, Leistungen oder Bestellungen außerhalb der Räume einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorherige Bestellung (z.B. Vertreter an der Haustür).
  - Für den Betrieb eines Reisegewerbes ist grundsätzlich eine Erlaubnis erforderlich; sie wird von der zuständigen Behörde in der Form einer Reisegewerbekarte erteilt.

#### Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe

- Messen, Ausstellungen und Märkte (§§ 64 ff. GewO) werden von der GewO wegen ihrer wirtschaftsbelebenden Funktion privilegiert behandelt.
  - Für Veranstaltungen der bezeichneten Art setzt die zuständige Behörde auf Antrag des Veranstalters Gegenstand, Ort und Zeit der Veranstaltung fest; nach der Festsetzung gelten für die Aussteller und Anbieter unterschiedliche Marktprivilegien.

## Zusammenfassung

- Das Grundgesetz ist wirtschaftspolitisch neutral, legt also keine verbindliche Wirtschaftsordnung fest; das Ermessen des Gesetzgebers wird insoweit jedoch durch Staatsprinzipien (insb. Rechtsstaat und Sozialstaat) und durch Grundrechte (insb. Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, Vereinigungsfreiheit und allgemeine Handlungsfreiheit) beschränkt.
- Die Wirtschaftsordnung der EU lässt sich als soziale Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb beschreiben; das europäische Wirtschaftssystem wird dabei insb. durch die Grundfreiheiten, die der Verwirklichung des Binnenmarktes dienen (freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital) sowie durch die Wirtschafts- und Währungsunion geprägt.
- Die staatliche Wirtschaftsverwaltung ist in erster Linie Aufgabe der Länder, wobei auch der Bund in einigen Bereichen Verwaltungskompetenzen besitzt; zu den wichtigsten Instrumenten der Wirtschaftsverwaltung gehören dabei die Wirtschaftsplanung, Wirtschaftsüberwachung, Wirtschaftslenkung und Wirtschaftsförderung.
- Der Staat kann nicht nur regelnd in die Wirtschaft eingreifen, sondern auch selbst unternehmerisch tätig werden; öffentliche Unternehmen existieren entweder in privatrechtlicher (AG, GmbH) oder in öffentlich-rechtlicher Form (Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Anstalten).
- Das Subventions- und Beihilferecht regelt die staatliche Wirtschaftsförderung; das nationale Ermessen bei der Vergabe von Subventionen wird durch das Europarecht erheblich reduziert.
- Das Regulierungsrecht regelt Netzwerkindustrien, die früher staatlich monopolisiert waren; Ziel ist die Einführung von Wettbewerb bei gleichzeitiger Sicherung der Grundversorgung.
- Das Gewerberecht dient in erster Linie der Gefahrenabwehr; die GewO enthält dazu allgemeine Regelungen, während für einzelne Gewerbearten Spezialgesetze existieren.

## Wiederholungsfragen

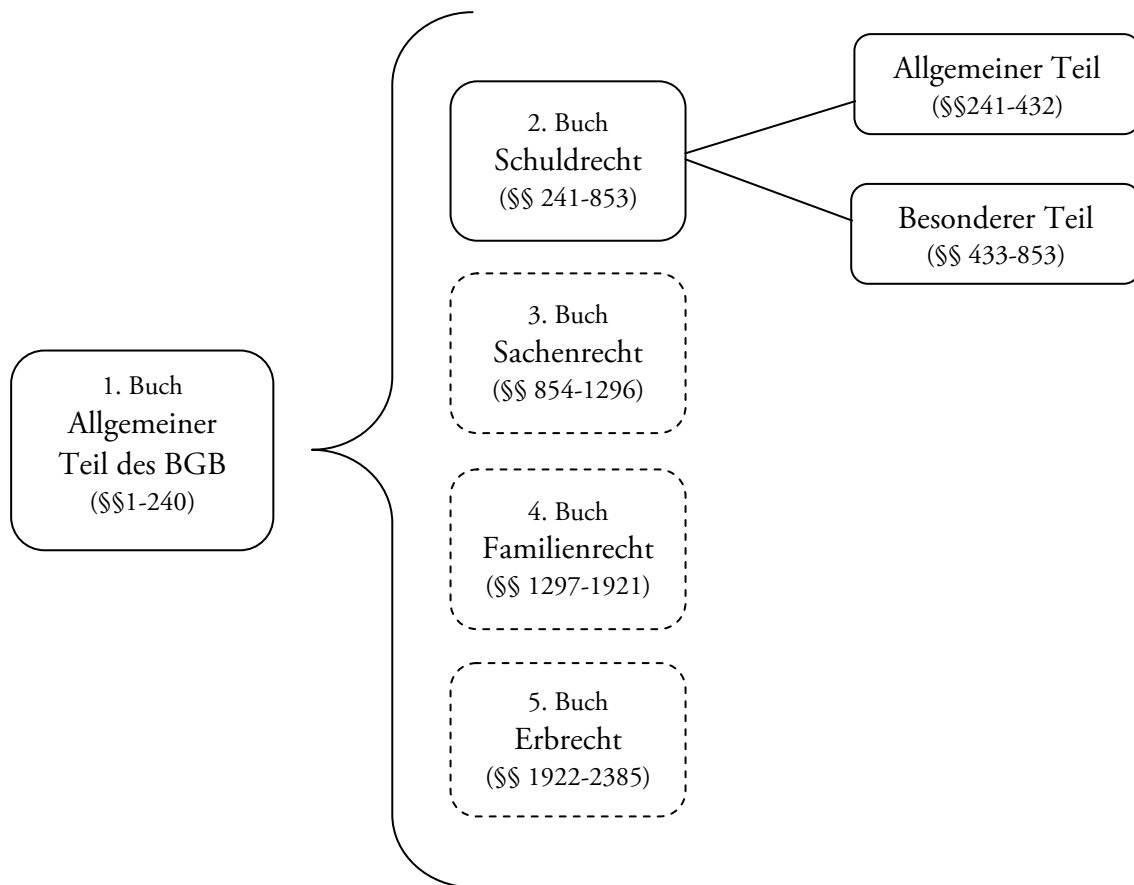
- Legt das Grundgesetz eine bestimmte Wirtschaftsordnung für die Bundesrepublik fest? Wie lässt sich das derzeit existierende System bezeichnen? (S. 7)
- Welche Grundrechte und Staatsprinzipien sind für die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik besonders relevant? (S. 7 f.)
- Welches Prinzip ist für die europäische Wirtschaftsordnung besonders wichtig und gilt dieses Prinzip ohne Einschränkungen? (S. 9)
- Welche Grundfreiheiten existieren in der Europäischen Union und was ist ihr Zweck? (S. 10)
- Was sind die wichtigsten Instrumente der Wirtschaftsverwaltung und welche Zwecke verfolgen sie jeweils? (S. 12)
- Welche Formen von öffentlichen Unternehmen existieren in Deutschland? In welchen Bereichen sind sie tätig? (S. 13)
- Wie wird das deutsche Subventionsrecht durch das Europarecht beeinflusst? (S. 14)
- Welche Wirtschaftsbereiche betrifft das Regulierungsrecht und was haben diese Bereiche gemeinsam? (S. 15)

## C. Bürgerliches Gesetzbuch

### I. BGB im Überblick

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist das zentrale Regelwerk des deutschen Privatrechts.

- Es enthält allgemeine Bestimmungen, die für alle gleichermaßen gelten und regelt in erster Linie die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen.
- Das BGB trat bereits 1900 in Kraft und wurde seitdem vielfach ergänzt und geändert.



#### 1. Allgemeiner Teil des BGB

- Der Allgemeine Teil des BGB (§§ 1 – 240 BGB) enthält grundlegende Bestimmungen, die für das gesamte BGB und darüber hinaus für das gesamte Privatrecht gelten.
  - Hier finden sich insbesondere Definitionen der zentralen Begriffe des Privatrechts (z.B. Geschäftsfähigkeit, natürliche und juristische Personen, Sachen).
  - Darüber hinaus enthält der Allgemeine Teil grundlegende Regelungen, die für alle Rechtsverhältnisse von Bedeutung sind, z.B. zu Fristen, Terminen und zur Verjährung.
- Die wichtigsten Regelungen des Allgemeinen Teils betreffen jedoch das Zustandekommen von Verträgen, §§ 104 – 185 BGB (siehe dazu Abschnitt „Grundlagen des Vertragsrechts“).

## 2. Schuldrecht

Das Schuldrecht (§§ 241 – 853 BGB) regelt die Schuldverhältnisse.

- Ein Schuldverhältnis ist eine rechtliche Beziehung zwischen mindestens zwei Parteien (natürlichen oder juristischen Personen), die Rechte und Pflichten begründet.
- Es lassen sich vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse unterscheiden.
  - **Vertragliche** Schuldverhältnisse entstehen durch eine Vereinbarung der Parteien.
  - **Gesetzliche** Schuldverhältnisse entstehen unabhängig vom Willen der Beteiligten, wenn die Beteiligten durch ihr Verhalten bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen.
- Der Inhalt des Schuldverhältnisses besteht darin, dass der Gläubiger vom Schuldner eine Leistung verlangen kann (§ 241 Abs. 1 BGB).

### Allgemeiner Teil

- Der Allgemeine Teil des Schuldrechts (§§ 241 - 432 BGB) enthält Vorschriften, die für alle Schuldverhältnisse (egal ob vertraglich oder gesetzlich) gelten.
  - Eine Ausnahme bilden die §§ 311 – 359 BGB, die Sonderregelungen für vertragliche Schuldverhältnisse enthalten.
- Die wichtigsten Regelungen des Allgemeinen Schuldrechts betreffen insb. folgende Bereiche:
  - Entstehung von Schuldverhältnissen (insb. durch Vertrag oder Gesetz).
  - Inhalt von Schuldverhältnissen (welche Leistung ist geschuldet, wer muss die Leistung erbringen, wie muss er die Leistung erbringen?).
  - Erlöschen von Schuldverhältnissen (durch Erfüllung, Kündigung, Rücktritt etc.).
  - Störungen im Schuldverhältnis (Unmöglichkeit, Verzug, Schlechtleistung etc.).

### Besonderer Teil

- Der Besondere Teil des Schuldrechts (§§ 433 – 853 BGB) regelt einzelne Arten vertraglicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse ausführlich.
- Bei den vertraglichen Schuldverhältnissen sind wichtige Vertragstypen umfassend geregelt.
  - Dazu gehören u.a. der Kaufvertrag, der Darlehensvertrag und der Dienstvertrag.
- Bei den gesetzlichen Schuldverhältnissen sind die Geschäftsführung ohne Auftrag, die ungerechtfertigte Bereicherung und die unerlaubte Handlung (Delikt) ausführlich geregelt.
  - Die Geschäftsführung ohne Auftrag regelt, was passiert, wenn jemand ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder sonst dazu berechtigt zu sein.
  - Die Vorschriften zur ungerechtfertigten Bereicherung regeln die Rückabwicklung von Vermögensverschiebungen, für die kein rechtlicher Grund besteht.
  - Das Deliktsrecht befasst sich mit den zivilrechtlichen Folgen unerlaubter Handlungen.

### 3. Sachenrecht

Während das Schuldrecht rechtliche Beziehungen zwischen Personen regelt, regelt das Sachenrecht (§§ 854 – 1296 BGB) die Beziehung einer Person zu einer Sache.

- Sachen sind alle körperlichen Gegenstände, auch Grundstücke sind erfasst.
- Beziehungen, die durch das Sachenrecht geregelt werden, sind der Besitz, das Eigentum und die beschränkt dinglichen Rechte.

#### Besitz

- Besitz ist die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache.
  - Der unmittelbare Besitz entsteht mit der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache und endet mit der Aufgabe oder dem Verlust der tatsächlichen Gewalt.
- Der Besitz ist durch §§ 859 ff. BGB geschützt.
  - Wird dem Besitzer der Besitz entzogen, darf er sich mit Gewalt dagegen wehren und dem Täter die Sache wieder abnehmen oder Wiedereinräumung des Besitzes verlangen.

#### Eigentum

- Das Eigentum ist das umfassendste, absolut (gegenüber allen) wirkende Herrschaftsrecht.
  - Der Eigentümer kann nach Belieben mit der Sache verfahren und andere jederzeit von der Einwirkung auf sie Sache ausschließen (§ 903 BGB).
- Das Eigentum kann auch mehreren Personen zustehen: beim Bruchteilseigentum kann jeder über seinen Anteil an der Sache verfügen, beim Gesamthandseigentum nur alle gemeinsam.
- Das Eigentum wird bei beweglichen Sachen in der Regel durch Einigung und Übergabe, bei Grundstücken durch Auflassung und Eintragung ins Grundbuch erworben.
  - Auch die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung von Sachen kann zum Erwerb führen (§§ 946 ff. BGB); der frühere Eigentümer muss dann entschädigt werden.
- Bei Verletzungen des Eigentums besitzt der Eigentümer unterschiedliche Ansprüche.
  - Von einem unrechtmäßigen Besitzer seiner Sache der kann er u.a. Herausgabe der Sache und Schadensersatz verlangen (§§ 985 ff. BGB); bei sonstigen Störungen seines Eigentums kann er vom Störer die Beseitigung der Störung verlangen (§ 1004 BGB).

#### Beschränkt dingliche Rechte

- Beschränkt dingliche Rechte sind Rechte, die ihrem Inhaber die Herrschaft über eine Sache nicht vollständig (wie das Eigentum) sondern nur hinsichtlich einzelner Befugnisse zuordnen.
  - Sie entstehen, indem der Eigentümer die Sache mit dem entsprechenden Recht belastet.
  - Sie lassen sich in Nutzungsrechte (z.B. Grunddienstbarkeit, §§ 1018 ff. BGB) und Verwertungsrechte (z.B. Pfandrecht, §§ 1204 ff. BGB) einteilen.

#### 4. Familienrecht

Das Familienrecht (§§ 1297 – 1921 BGB) regelt insb. die rechtlichen Beziehungen zwischen Personen, die durch Ehe, Lebenspartnerschaft, Familie und Verwandtschaft verbunden sind.

- Die Vorschriften über die Ehe regeln u.a. die Schließung und Beendigung der Ehe sowie die jeweiligen Folgen, die Rechte und Pflichten der Ehepartner sowie das eheliche Güterrecht (vermögensrechtliche Beziehung der Ehepartner).
- Die Vorschriften über die Verwandtschaft regeln insb. die Abstammung und die gegenseitigen Unterhaltspflichten unter Verwandten, die zwischen Eltern und Kindern bestehenden Rechte und Pflichten sowie die Adoption.
- Darüber hinaus werden im Familienrecht die Vormundschaft, die Betreuung und die Pflege-schaft als Fälle der gesetzlichen Vertretung geregelt.
  - Vormundschaft betrifft die gesetzliche Vertretung Minderjähriger, die nicht unter elterlicher Sorge stehen oder deren Eltern nicht vertretungsbefugt sind.
  - Die Betreuung betrifft die gesetzliche Vertretung Volljähriger, die aufgrund psychischer oder physischer Behinderungen ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können.
  - Die Pflegeschaft betrifft die gesetzliche Vertretung von Personen, die unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft stehen, in Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind.

#### 5. Erbrecht

Das Erbrecht (§§ 1297 – 1921 BGB) regelt die vermögensrechtlichen Folgen des Todes eines Menschen, insb. die Erbfolge und die Rechte und Pflichten der Erben.

- Bei der Erbfolge lässt sich zwischen der gewillkürten und der gesetzlichen unterscheiden.
  - Bei der gewillkürten Erbfolge entscheidet der Erblasser durch ein Testament oder einen Erbvertrag im Rahmen der gesetzlichen Grenzen über die Verteilung des Nachlasses.
  - Liegt kein Testament oder Erbvertrag vor, gilt die gesetzliche Erbfolge; sie sieht Verwandte (nach Verwandtschaftsgrad eingestuft) und den Ehegatten als Erben vor.
- Mit dem Tod des Erblassers geht sein gesamtes Vermögen auf den Erben über.
  - Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder innerhalb von sechs Wochen ausschlagen.
  - Nimmt er die Erbschaft an, gehen auch die Verbindlichkeiten des Erblassers auf ihn über; er haftet dann auch für Verbindlichkeiten, die mit dem Erbfall oder im Zusammenhang mit der Nachlassabwicklung entstehen.
- Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, wird der Nachlass ihr gemeinschaftliches Vermögen.
  - Sie bilden eine Erbengemeinschaft und können nur gemeinsam über Gegenstände aus dem Nachlass verfügen.
  - Die Erbengemeinschaft endet mit der Erbauseinandersetzung (Teilung des Nachlasses).

## II. Grundzüge des Vertragsrechts

Die Vertragsfreiheit als Ausprägung der durch die Verfassung garantierten Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) gestattet es jedermann, Verträge zu schließen.

- Garantiert wird im Rahmen des geltenden Rechts die freie Entscheidung ob überhaupt, mit welchem Vertragspartner und mit welchem Inhalt ein Vertrag geschlossen wird.
- Wie Verträge zustande kommen, welche Rechte und Pflichten sie begründen und wie sie beendet werden ist insbesondere im Allgemeinen Teil des BGB und im Schuldrecht geregelt.

### 1. Zustandekommen von Verträgen

Ein Vertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, das Angebot und die Annahme (§§ 145 ff. BGB).

#### Geschäftsfähigkeit

- Um eine wirksame Willenserklärung abgeben zu können, muss eine Person geschäftsfähig sein (§§ 104 ff. BGB).
- Voll geschäftsfähig sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (volljährig sind).
  - Sie können wirksame Willenserklärungen abgeben und sich so vertraglich binden.
  - Eine Ausnahme bilden Bewusstlose oder Personen, deren Geistestätigkeit vorübergehend gestört ist (z.B. Betrunkene); sie sind zwar grundsätzlich geschäftsfähig, können in diesem Zustand aber keine wirksame Willenserklärung abgeben.
- Geschäftsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren und Personen mit geistigen Behinderungen.
  - Sie können grundsätzlich keine wirksamen Willenserklärungen abgeben.
  - Für sie handeln ihre gesetzlichen Vertreter: bei Kindern ihre Eltern (§ 1629 BGB), bei geistig Behinderten der Betreuer (§ 1902 BGB).
- Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren.
  - Wirksam sind Geschäfte des Minderjährigen, die für ihn rechtlich ausschließlich vorteilhaft sind (§ 107 BGB), durch die er also weder auf Rechte verzichtet noch Pflichten auferlegt bekommt.
  - Wirksam sind auch Geschäfte, die der Minderjährige mit eigenen Mitteln bewirkt, die ihm zur freien Verfügung oder zu diesem Zweck überlassen wurden (Taschengeld).
  - Betreibt der Minderjährige mit Genehmigung der Eltern und des Vormundschaftsgerichts ein Erwerbsgeschäft, darf er alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der Betrieb des Geschäfts mit sich bringt; gleiches gilt für ein Arbeitsverhältnis des Minderjährigen.
  - Für alle anderen Geschäfte bedarf er der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter.
  - Liegt keine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vor, hängt die Wirksamkeit des Geschäfts davon ab, ob die gesetzlichen Vertreter das Geschäft nachträglich genehmigen.



## Angebot und Annahme

- Ein Vertrag kommt, wie bereits erwähnt, durch zwei übereinstimmende, empfangsbedürftige Willenserklärungen zustande: das Angebot und die Annahme.
  - Eine **Willenserklärung** ist eine private Willensäußerung, die auf Erzielung einer Rechtsfolge gerichtet ist, die Parteien müssen sich also rechtlich binden wollen.
    - Schweigen ist in der Regel keine Willenserklärung (anders unter bestimmten Umständen bei Kaufleuten, siehe Abschnitt „Handelsrecht“).
  - **Empfangsbedürftig** bedeutet, dass die Erklärung dem Empfänger so zugehen muss, dass unter normalen Umständen mit seiner Kenntnisnahme gerechnet werden kann.
  - **Übereinstimmend** bedeutet, dass die Erklärungen der Parteien sich inhaltlich entsprechen, es muss also Einigkeit über den Inhalt des Vertrags bestehen.
  - Das Angebot muss den Inhalt des Vertrags so genau bestimmen, dass der Vertrag durch bloße Zustimmung der anderen Partei zustande kommen kann.
    - Beim Kaufvertrag genügt dazu die Angabe des Kaufgegenstands und des Kaufpreises.
  - Die Annahme muss inhaltlich mit dem Angebot übereinstimmen.
    - Enthält die Annahme Abweichungen vom Angebot, gilt sie als Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot.
- Grundsätzlich kommt ein Vertrag also durch einen rechtlich verbindlichen Vorschlag einer Partei zustande (Angebot), dem die andere Partei vorbehaltlos zustimmt (Annahme).

## Anfechtung

- Der Erklärende kann seine Willenserklärung anfechten, wenn ihm bei der Abgabe ein Irrtum unterlaufen ist oder wenn er durch Täuschung oder Drohung zur Abgabe bestimmt wurde.
- Eine Anfechtung wegen Irrtums kommt in folgenden Fällen in Betracht (§ 119 BGB):
  - Inhaltsirrtum (Irrtum über die Bedeutung der Erklärung).
  - Erklärungsirrtum (Verschreiben, Vertippen etc.).
  - Eigenschaftsirrtum (Irrtum über bestimmte Eigenschaften einer Person oder Sache).
- Die Anfechtung wegen Täuschung oder widerrechtlicher Drohung ist in § 123 BGB geregelt.
  - Täuschung ist auch durch Schweigen möglich, wenn eine Aufklärungspflicht besteht.
  - Die Drohung ist widerrechtlich, wenn Zweck und Mittel außer Relation stehen.
- Eine wirksame Anfechtung hat zur Folge, dass das angefochtene Geschäft als von Anfang an nichtig anzusehen ist; der Vertrag wird nach §§ 812 ff. BGB rückabgewickelt.
  - Bei einer Anfechtung wegen Irrtums ist der Anfechtende gegenüber der anderen Partei zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet (§ 122 BGB); der andere ist so zu stellen, als wäre der Vertrag nie zustande gekommen.
  - Bei der Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung besteht eine solche Pflicht nicht.

## Stellvertretung

- Bei den meisten Geschäften müssen die Parteien nicht unbedingt persönlich handeln, sondern können sich auch durch andere Personen vertreten lassen (§§ 164 ff. BGB).
  - Der Vertreter gibt dann eine Willenserklärung für den Vertretenen ab oder nimmt sie entgegen; die Rechtsfolgen treffen nicht den Vertreter sondern den Vertretenen.
- Für eine wirksame Stellvertretung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - Es muss eine eigene Willenserklärung des Vertreters vorliegen.
  - Sie muss im Namen des Vertretenen erfolgen.
  - Der Vertreter braucht Vertretungsmacht.
- Der Vertreter gibt eine **eigene Willenserklärung** ab; im Gegensatz zum Boten, der nur eine fremde Willenserklärung überbringt, hat er dabei einen eigenen Entscheidungsspielraum.
  - Im Gegensatz zum Boten muss der Vertreter deshalb zumindest beschränkt geschäftsfähig sein (§ 165 BGB).
- Der Vertreter muss offen legen, dass er **im Namen eines anderen** handelt (Offenkundigkeit); dabei genügt es, wenn sich das Vertretungsverhältnis aus den Umständen ergibt.
  - Legt der Vertreter nicht offen, dass er im Namen eines anderen handelt, wird nicht der Vertretene, sondern der Vertreter selbst Vertragspartner.
  - Eine Ausnahme gilt für Bargeschäfte des täglichen Lebens: ist dem Vertragspartner egal, mit wem er den Vertrag abschließt, kommt der Vertrag auch ohne Offenlegung des Vertretungsverhältnisses mit dem Vertretenen zustande.
- Der Vertreter muss **Vertretungsmacht** besitzen; diese kann sich entweder aus dem Gesetz ergeben oder durch Rechtsgeschäft erteilt werden (dann heißt sie Vollmacht).
  - Gesetzliche Vertretungsmacht besitzen z.B. Eltern für ihre Kinder (§ 1629 BGB).
  - Die Vollmacht kann durch Erklärung gegenüber dem Vertreter (Innenvollmacht) oder durch Erklärung gegenüber dem Vertragspartner (Außenvollmacht) erteilt werden.
  - Die Innenvollmacht endet mit dem Erlöschen des Grundverhältnisses (z.B. Auftrag) oder durch Widerruf, die Außenvollmacht durch Erklärung gegenüber dem Vertragspartner.
  - Der Vertretene wird auch ohne Erteilung einer Vollmacht durch das Handeln des Vertreters rechtlich gebunden, wenn er weiß oder hätte wissen können, dass jemand als sein Vertreter auftritt, aber nichts dagegen unternimmt (Rechtsscheinsvollmacht).
- Der Umfang der Vollmacht hängt davon ab, ob sie für ein bestimmtes Geschäft (Spezialvollmacht), für eine bestimmte Art von Geschäften (Gattungsvollmacht) oder für alle Arten von Geschäften (Generalvollmacht) erteilt wurde.
  - Überschreitet der Vertreter seine Vertretungsmacht, ohne dass der Vertragspartner das weiß, geht sein Handeln zu Lasten des Vertretenen; dieser wird wirksam gebunden.
  - Handelt der Vertreter ohne Vertretungsmacht, wird der Vertrag nur wirksam, wenn der Vertretene den Vertragsschluss genehmigt; macht er das nicht, ist der Vertrag unwirksam und der Vertreter haftet dem Vertragspartner auf Erfüllung oder Schadensersatz.

## 2. Vertragsverletzungen

Was passiert, wenn die Vertragsparteien ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen, ist grundlegend im Allgemeinen Teil des Schuldrechts (§§ 275 ff. BGB) geregelt.

- Für bestimmte Vertragsverhältnisse (z.B. Kauf, Werkvertrag oder Darlehen) sind im Besonderen Teil des Schuldrechts Sonderregelungen vorgesehen.

### Unmöglichkeit der Leistung

- Ist die vertraglich geschuldete Leistung bereits bei Vertragsschluss unmöglich oder wird sie nach Vertragsschluss unmöglich, wird der Schuldner von seiner Pflicht befreit (§ 275 BGB).
- Der Gläubiger wird, wenn er die Unmöglichkeit nicht verschuldet hat, ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit; hat er seine Leistung bereits erbracht, kann er sie zurückfordern.
- Darüber hinaus kann der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn der Schuldner bei der anfänglichen Unmöglichkeit diese kannte oder kennen musste bzw. bei der nachträglichen Unmöglichkeit diese verschuldet hat.

### Nichtleistung und Schlechtleistung

- Erbringt der Schuldner seine Leistung gar nicht (Nichtleistung) oder nicht so, wie er sie schuldet (Schlechtleistung) und hat er diese Pflichtverletzung zu vertreten, bleibt er weiterhin zur ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet.
- Der Gläubiger kann dem Schuldner dann eine Frist setzen; erbringt der Schuldner nach Fristablauf seine Leistung nicht ordnungsgemäß, kann der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung bzw. Ersatz seiner Aufwendungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

### Verzögerung der Leistung

- Leistet der Schuldner bei Fälligkeit der Leistung nicht und hat er das Ausbleiben der Leistung zu vertreten, kommt er nach einer Mahnung des Gläubigers in Verzug (§ 286 BGB).
- Der Gläubiger kann dann entweder am Vertrag festhalten und zusätzlich Ersatz des Verzugschadens und bei Geldschulden Verzugszinsen verlangen, oder, wenn er aufgrund der Verzögerung kein Interesse mehr an der Leistung hat, Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

### Verletzung von Nebenpflichten

- Die Vertragsparteien haben neben den vertraglich vereinbarten Pflichten auch die allgemeine Pflicht, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils Rücksicht zu nehmen (§ 241 Abs. 2 BGB).
- Verletzt eine der Vertragsparteien diese Pflicht, ist sie der anderen Partei zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet; die vertragliche Leistungspflicht bleibt davon unberührt.

### 3. Einzelne Vertragstypen

Zu den wichtigsten im Besonderen Teil des Schuldrechts geregelten Verträgen gehören u.a. der Kaufvertrag, der Darlehensvertrag, der Dienstvertrag und der Werkvertrag.

- Für diese und einige andere Verträge enthält das BGB Sonderregelungen, die die Pflichten der Parteien und die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen konkretisieren.

#### Kaufvertrag

- Beim Kaufvertrag (§§ 433 ff. BGB) verpflichtet sich der Verkäufer, die Kaufsache an den Käufer zu übereignen und zu übergeben; der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen.
  - Als Gegenstand des Kaufvertrags kommen bewegliche Sachen und Grundstücke ebenso in Betracht wie Rechte (Forderungen, Gesellschaftsanteil, Patent) und Sach- oder Rechtsgesamtheiten (z.B. ein ganzes Unternehmen).
  - Besondere Regeln, die dem Verbraucherschutz dienen, enthält das BGB für den Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (§§ 474 ff. BGB)
  - Für Kaufverträge unter Kaufleuten gelten ebenfalls Sonderregeln (siehe „Handelsrecht“).

#### Darlehensvertrag

- Beim Darlehensvertrag (§§ 488 ff. BGB) verpflichtet sich der Darlehensgeber, den vereinbarten Geldbetrag auszuzahlen; der Darlehensnehmer verpflichtet sich, den vereinbarten Zins zu zahlen und das Darlehen nach Ablauf der vereinbarten Zeit zurückzuzahlen.
  - Für den Darlehensvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher enthält das BGB ebenfalls Sonderregelungen (§§ 491 ff. BGB).

#### Dienstvertrag

- Beim Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) verpflichtet sich eine Vertragspartei, vereinbarte Dienste zu leisten; die andere Vertragspartei verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.
  - Je nachdem, ob der Dienstverpflichtete weisungsabhängig oder eigenverantwortlich agiert, lassen sich Arbeitsverträge und freie Dienstverträge (z.B. Arzt oder Anwalt) unterscheiden.

#### Werkvertrag

- Beim Werkvertrag (§ 631 ff. BGB) verpflichtet sich der Unternehmer, das versprochene Werk herzustellen; der Besteller verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.
  - Der Werkvertrag unterscheidet sich vom Dienstvertrag dadurch, dass der Unternehmer beim Werkvertrag einen konkreten Erfolg (das fertige Werk) schuldet, während der Dienstverpflichtete beim Dienstvertrag bloßes Tätigwerden schuldet.

### III. Kreditsicherung

Unternehmen ebenso wie Privatpersonen benötigen oftmals Kredite oder sonstige Finanzierungshilfen, um ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen zu können.

- Banken und Unternehmen, die solche Finanzierungshilfen gewähren, verlangen in der Regel Sicherheiten, die sie verwerten können, wenn der Schuldner später nicht zahlen kann.

→ Bei den Sicherheiten lassen sich Personalsicherheiten und Realsicherheiten unterscheiden.

#### 1. Personalsicherheiten

Bei Personalsicherheiten haftet neben dem Kreditnehmer noch eine weitere Person für die Rückzahlung, wenn der Kreditnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann.

#### Bürgschaft

- Bei der Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB) verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Kreditgeber, subsidiär für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kreditnehmers einzustehen.
  - Der Bürgschaftserklärung bedarf grundsätzlich der Schriftform; bei Kaufleuten kann sie auch mündlich erteilt werden (siehe Abschnitt „Handelsrecht“).

#### Garantie

- Beim Garantievertrag verpflichtet sich der Garantiegeber gegenüber dem Kreditgeber, die Verantwortung für die Rückzahlung des Kredits durch den Kreditnehmer zu tragen und haftet dafür verschuldensunabhängig.
  - Der Garantievertrag ist nicht gesetzlich geregelt und kann formlos geschlossen werden.

#### Schuldbeitritt

- Beim Schuldbeitritt verpflichtet sich der Beitretende gegenüber dem Kreditgeber, gemeinsam mit dem Kreditnehmer für die Rückzahlung des Kredits zu haften.
  - Mit dem Schuldbeitritt werden der Beitretende und der Kreditnehmer zu Gesamtschuldnern; der Kreditgeber kann die Leistung von jedem der beiden verlangen.

#### Schuldübernahme

- Bei der Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) tritt der Übernehmer an die Stelle des Kreditnehmers und übernimmt die Verbindlichkeit; der Kreditnehmer wird von der Pflicht befreit.
  - Die Schuldübernahme ist entweder durch einen Vertrag zwischen dem Übernehmer und dem Kreditgeber oder durch einen Vertrag zwischen dem Übernehmer und dem Kreditnehmer mit Genehmigung des Kreditgebers möglich.

## 2. Realsicherheiten

Bei den Realsicherheiten stellt der Kreditnehmer Sachwerte zur Verfügung, die der Kreditgeber verwerten kann, wenn die Rückzahlung des Kredits scheitert.

### Eigentumsvorbehalt

- Beim Eigentumsvorbehalt behält sich der Verkäufer einer Ware das Eigentum an der Sache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor (§ 449 BGB).
  - Der Käufer bekommt die Ware sofort und kann sie nutzen, er wird aber erst nach der vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentümer.
  - Da der Verkäufer Eigentümer bleibt, kann er die Sache verwerten, wenn der Käufer nicht vollständig zahlt.

### Pfandrecht

- Der Kreditnehmer kann dem Kreditgeber zur Sicherung des Kredits auch ein Pfandrecht an beweglichen Sachen (§§ 1204 ff. BGB) oder an Rechten (§§ 1273 ff. BGB) einräumen.
  - Zahlt der Kreditnehmer nicht, kann der Kreditgeber die Sache oder das Recht verwerten.
  - Das Pfandrecht an beweglichen Sachen ist aber wenig praxistauglich, weil der Kreditnehmer die Sache an den Kreditgeber übergeben muss und sie nicht verwenden kann.

### Sicherungsübereignung

- Bei der Sicherungsübereignung überträgt der Kreditnehmer das Eigentum an einer Sache an den Kreditgeber; gleichzeitig wird die Rückübereignung nach Tilgung des Kredits vereinbart.
  - Gegenüber dem Pfandrecht hat die Sicherungsübereignung den Vorteil, dass der Kreditnehmer im Besitz der Sache bleibt und sie weiterhin nutzen kann.
  - Nach den gleichen Grundsätzen ist die Sicherungsabtretung von Forderungen möglich.

### Grundpfandrechte

- Die Grundpfandrechte (Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld) geben dem Kreditgeber ein Verwertungsrecht an einem Grundstück, wenn der Kreditnehmer nicht zahlen kann.
  - Die Hypothek (§§ 1113 ff. BGB) räumt dem Kreditgeber das Recht ein, sich wegen seiner Forderung aus dem Grundstück zu befriedigen; die Hypothek ist an die Forderung gebunden, besteht also nur, soweit die zugrundeliegende Forderung besteht.
  - Mit einer Grundschuld (§§ 1191 ff. BGB) kann ein Grundstück auch unabhängig von einer zugrundeliegenden Forderung belastet werden.
  - Die Rentenschuld (§§ 1199 ff. BGB) ist eine Sonderform der Grundschuld: hier ist in regelmäßigen Abständen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen.

## Zusammenfassung

- Das BGB enthält als zentrales Regelwerk des deutschen Privatrechts allgemeine Regeln, die für alle gleichermaßen gelten; es besteht aus den fünf Büchern: dem Allgemeinen Teil, dem Schuldrecht, dem Sachenrecht, dem Familienrecht und dem Erbrecht.
- Der Allgemeine Teil enthält grundlegende Regelungen, die für das gesamte Privatrecht von Bedeutung sind; besonders wichtig sind die Regeln zum Zustandekommen von Verträgen.
- Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende empfangsbedürftige Willenserklärungen zustande: das Angebot und die Annahme; eine solche Willenserklärung kann angefochten werden, wenn dem Erklärenden ein Irrtum unterlaufen ist oder wenn er durch Täuschung oder Drohung zur Abgabe der Willenserklärung veranlasst wurde.
- Beim Abschluss von Verträgen können sich die Parteien von anderen vertreten lassen; für eine wirksame Stellvertretung ist erforderlich, dass der Vertreter eine eigene Willenserklärung im Namen des Vertretenen abgibt und dabei im Rahmen der Vertretungsmacht handelt.
- Das Allgemeine Schuldrecht regelt grundsätzlich die Entstehung, den Inhalt, die Verletzung und die Beendigung von Schuldverhältnissen; dabei handelt es sich um Rechtsverhältnisse zwischen Personen, die auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage entstehen.
- Das Besondere Schuldrecht enthält Sonderregeln für einzelne Arten vertraglicher und gesetzlicher Schuldverhältnisse: zu den vertraglichen gehören u.a. der Kaufvertrag, der Darlehensvertrag, der Dienstvertrag und der Werkvertrag; zu den gesetzlichen gehören die Geschäftsführung ohne Auftrag, die ungerechtfertigte Bereicherung und die unerlaubte Handlung.
- Das Sachenrecht regelt die Rechtsverhältnisse zwischen Personen und Sachen; zu diesen Rechtsverhältnissen gehören der Besitz, das Eigentum und die beschränkt dinglichen Rechte.
- Bei der Kreditsicherung ist zu unterscheiden zwischen Personalsicherheiten, bei denen neben dem Kreditnehmer mindestens eine weitere Person für die Rückzahlung haftet und Realsicherheiten, bei denen der Kreditnehmer Sachwerte als Sicherheit zur Verfügung stellt.

## Wiederholungsfragen

- Aus welchen fünf Büchern besteht das BGB? Was regeln die einzelnen Bücher? (S. 18 ff.)
- Was versteht man unter einem Schuldverhältnis? Welche Arten von Schuldverhältnissen lassen sich unterscheiden und wie kommen sie jeweils zustande? (S. 19)
- Was ist der grundlegende Unterschied zwischen dem Schuldrecht und dem Sachenrecht? Welche Rechtsverhältnisse werden durch das Sachenrecht geregelt? (S. 20)
- Wie kommt ein Vertrag allgemein zustande? (S. 22)
- In welchen Fällen kann eine Willenserklärung angefochten werden? Was sind die Rechtsfolgen einer Anfechtung? (S. 23)
- Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine wirksame Stellvertretung vorliegt? Wer wird bei der Stellvertretung durch Erklärungen des Vertreters gebunden? (S. 24)
- Welche zwei Arten von Sicherheiten lassen sich bei der Kreditsicherung grundsätzlich unterscheiden? Worin besteht der Unterschied zwischen ihnen? (S. 27 f.)

## D. Handelsrecht

### I. Grundlagen des Handelsrechts

Handelsrecht ist das besondere Privatrecht der Kaufleute; die Regeln des Handelsrechts sind anwendbar, wenn bei einem Geschäft auf mindestens einer Seite ein **Kaufmann** beteiligt ist.

#### 1. Gegenstand des Handelsrechts

Das Handelsrecht ist im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt, das ebenso wie das BGB bereits 1900 in Kraft getreten ist; die Regelungen des HGB ergänzen und modifizieren Bestimmungen des Privatrechts und gehen den allgemeinen Regelungen des BGB vor.

- Für die handelsrechtlichen Sonderregelungen gibt es insb. folgende Gründe:
  - Kaufleuten wird unterstellt, dass sie mehr Geschäftserfahrung besitzen als Privatleute und deswegen weniger Schutz durch das Gesetz brauchen; das Handelsrecht verlangt von ihnen deswegen Professionalität und Selbstverantwortung, bindet sie an Handelsbräuche und setzt die Entgeltlichkeit als Grundsatz für den Leistungsaustausch fest.
  - Der Austausch von Waren und Dienstleistungen setzt einen schnelleren Vertragsschluss und eine schnellere Vertragsabwicklung voraus; deshalb besteht in handelsrechtlichen Beziehungen ein besonderes Bedürfnis nach Rechtsklarheit und Vertrauensschutz.
- Diese Funktion des Handelsrechts wird an folgenden Beispielen deutlich:
  - Der Kaufmann kann eine Bürgschaft mündlich übernehmen (§ 350 HGB), während es bei Privatpersonen nur schriftlich möglich ist (§ 766 BGB).
  - Der Kaufmann verliert die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, wenn er gelieferte Waren nicht sofort untersucht und Mängel anzeigt (§377 HGB).
  - Schweigen gilt beim Kaufmann in bestimmten Fällen als Annahme eines Vertragsangebots (§362 HGB), bei Privatpersonen nicht.

#### 2. HGB im Überblick

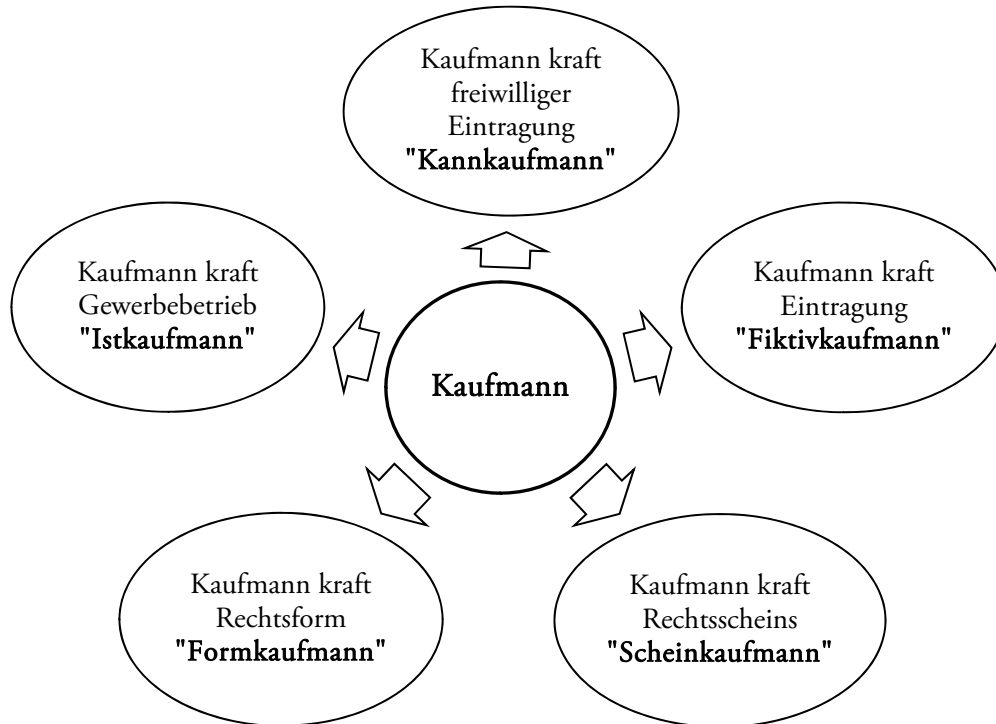
Das HGB besteht (ebenso wie das BGB) aus 5 Büchern; besonders relevant sind im Folgenden:

1. Buch Handelsstand	§§ 1-104a HGB enthalten u.a. Regelungen zur Kaufmannseigenschaft, zum Handelsregister, zur Handelsfirma, zur Unternehmensnachfolge und zur Vertretung des Kaufmanns.
2. Buch Handelsgesellschaften	§§ 105-236 HGB enthalten Regelungen zu den Personhandelsgesellschaften (siehe Abschnitt Gesellschaftsrecht).
4. Buch Handelsgeschäfte	§§ 343-475 HGB enthalten Sonderregelungen für die Handelsgeschäfte.



### 3. Kaufmannseigenschaft

Das Handelsrecht ist nur dann anwendbar, wenn zumindest auf einer Seite des Geschäfts ein Kaufmann beteiligt ist; Ausgangspunkt ist deswegen der Kaufmannsbegriff (§§ 1 ff. HGB).



#### Kaufmann kraft Gewerbebetrieb (Istkaufmann)

- Kaufmann ist zunächst, wer ein Handelsgewerbe betreibt (§1 Abs. 1 HGB).
  - Damit ein Handelsgewerbe vorliegt, muss es sich um ein Gewerbe handeln, das einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§1 Abs. 2 HGB).
- **Gewerbe** ist eine nach außen erkennbare, planmäßige, auf Dauer angelegte, selbstständige und zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübte Tätigkeit.
  - Tätigkeiten, die nicht nach außen erkennbar sind (z.B. heimliche Spekulation an der Börse) oder die nur gelegentlich ausgeübt werden, werden nicht erfasst, ebenso wie Tätigkeiten von Arbeitnehmern, Freiberuflern oder rein gemeinnützige Tätigkeiten.
- Ein Gewerbe ist nur dann ein **Handelsgewerbe**, wenn es nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
  - Für die Frage, ob ein Gewerbe einen solchen Geschäftsbetrieb erfordert, gibt es keine starren Regeln; es hängt vielmehr von einer Gesamtschau unterschiedlicher Kriterien ab.
  - Zu den wichtigsten Kriterien zählt u.a. die Art der erbrachten Leistungen, die Größe des Kundenkreises, die Kapitalausstattung, der Umsatz und der Ertrag, die Anzahl der Beschäftigten und Betriebsstätten etc.
- Liegt nach den bezeichneten Kriterien ein Handelsgewerbe vor, ist der Gewerbetreibende ein Kaufmann im Sinne des HGB, egal ob er im Handelsregister eingetragen ist oder nicht.

### **Kaufmann kraft freiwilliger Eintragung ins Handelsregister (Kannkaufmann)**

- Liegt ein Gewerbe vor, das keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (**Kleingewerbe**), kann der Gewerbetreibende die Firma trotzdem ins Handelsregister eintragen lassen (§ 2 Abs. 1 HGB), er muss es aber nicht.
  - Durch die freiwillige Eintragung ins Register wird der Gewerbetreibende zum Kaufmann, ohne ein Handelsgewerbe zu betreiben.
  - Er hat auch die Möglichkeit, die Firma später wieder aus dem Handelsregister löschen zu lassen (Art. 2 S. 3 HGB); mit der Löschung endet auch die Kaufmannseigenschaft.

### **Kaufmann kraft Eintragung ins Handelsregister (Fiktivkaufmann)**

- Ist seine Firma ins Handelsregister eingetragen, unterliegt der Gewerbetreibende dem Handelsrecht und kann sich nicht darauf berufen, kein Handelsgewerbe zu betreiben (§ 5 HGB).
  - Diese Vorschrift hatte früher, als Kleingewerbetreibende ihre Firma noch nicht ins Handelsregister eintragen lassen durften, ihre Bedeutung; heute läuft sie praktisch leer.

### **Kaufmann kraft Rechtsform (Formkaufmann)**

- Für einige Gesellschaftsformen ist die Kaufmannseigenschaft gesetzlich vorgesehen.
- Für **Personengesellschaften**, und zwar die offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) gelten die gleichen Regeln wie für Einzelkaufleute.
  - Sie sind also Kaufleute, wenn sie entweder ein Handelsgewerbe betreiben oder wenn sie sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen (Art. 6 Abs. 1 HGB).
- Für **Kapitalgesellschaften** (AG, GmbH und KGaA) sowie Genossenschaften ist die Kaufmannseigenschaft im jeweiligen Spezialgesetz geregelt (z.B. § 13 Abs. 3 GmbHG).
  - Sie sind Kaufleute, unabhängig davon, ob sie überhaupt ein Gewerbe betreiben.

### **Kaufmann kraft Rechtsscheins (Scheinkaufmann)**

- Wer im Geschäftsverkehr als Kaufmann auftritt, muss sich gegenüber Dritten, die sich darauf verlassen haben, dass er tatsächlich Kaufmann ist, als Kaufmann behandeln lassen.
  - Das ist der Fall, wenn jemand im Geschäftsverkehr den Eindruck erzeugt, er sei Kaufmann (z.B. durch die Bezeichnung als AG oder GmbH), ein Dritter auf die Kaufmannseigenschaft vertraut und dabei gutgläubig ist.
- Derjenige, der den Rechtsschein erzeugt hat, darf sich gegenüber dem Dritten dann nicht darauf berufen, kein Kaufmann zu sein.
  - Der Rechtsschein wirkt nur für und nicht gegen den Dritten; der Dritte kann sich also aussuchen, ob er sich auf die wirkliche Rechtslage oder auf den Rechtsschein beruft, je nachdem was für ihn günstiger ist.

## II. Regelungsbereiche des Handelsrechts

### 1. Handelsregister

- Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis, das von den Amtsgerichten geführt wird; es enthält die wichtigsten Informationen über Unternehmen und Kaufleute, die im Geschäftsverkehr von Bedeutung sind.
- Das Handelsregister erfüllt insbesondere folgende Funktionen:
  - Publizitätsfunktion: im Geschäftsverkehr wichtige Tatsachen werden hier offengelegt.
  - Schutzfunktion: die Offenlegung dieser Tatsachen dient dem Vertrauensschutz.
  - Beweisfunktion: bei Streitigkeiten wird die Beweisführung erleichtert.
  - Kontrollfunktion: die eingetragenen Tatsachen werden durch das Amtsgericht geprüft.
- Das HGB bestimmt eintragungsfähige Tatsachen (solche, die eingetragen werden können) und eintragungspflichtige Tatsachen (solche, die eingetragen werden müssen).
  - Es dürfen nur Tatsachen eingetragen werden, deren Eintragung gesetzlich vorgesehen ist; das Amtsgericht prüft, ob diese Tatsachen wirklich vorliegen.
  - Beispiel für eine **eintragungsfähige** Tatsache ist die Eintragung des Kleingewerbetreibenden ins Handelsregister; sie ist zulässig aber nicht verpflichtend (§ 2 HGB).
  - Beispiel für eine **eintragungspflichtige** Tatsache ist die Erteilung und das Erlöschen der Prokura; diese Tatsache muss ins Handelsregister eingetragen werden (§ 53 HGB).
- Es lassen sich weiterhin deklaratorische und konstitutive Eintragungen unterscheiden:
  - **Deklaratorische** Eintragungen bestätigen nur eine Rechtslage nach außen, die schon vor der Eintragung existiert, sie ändern nichts an der Rechtslage.
    - Beispiel: Wer ein Handelsgewerbe betreibt ist Kaufmann, egal ob er ins Handelsregister eingetragen ist oder nicht (§ 1 Abs. 1 HGB).
  - **Konstitutive** Eintragungen begründen eine neue Rechtslage; diese Rechtslage entsteht erst durch die Eintragung.
    - Beispiel: Eine GmbH entsteht erst durch die Eintragung ins Handelsregister (§ 11 Abs. 1 GmbHG).

### Wirkung richtiger Eintragungen

- Richtig eingetragene und bekannt gegebene Tatsachen muss ein Dritter gegen sich gelten lassen, egal ob er die Tatsachen kennt oder nicht (§ 15 Abs. 2 HGB).
  - Beispiel: Wurde das Erlöschen der Prokura eingetragen und bekanntgemacht, kann sich ein Dritter, der mit dem ehemaligen Prokuristen einen Vertrag schließt, nicht mehr auf die Vertretungsmacht berufen.
- Ausnahme: das gilt innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntmachung nicht, wenn der Dritte beweist, dass er die Eintragung weder kannte noch kennen musste (Schonfrist).

### Positive Publizität

- Wurde eine eintragungspflichtige Tatsache unrichtig bekannt gemacht, kann sich ein Dritter auf die bekannt gemachte Tatsache berufen, obwohl sie nicht zutrifft (Art. 15 Abs. 3 HGB).
  - Der Dritte darf also darauf vertrauen, dass Tatsachen, die ins Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht wurden, auch richtig sind.
    - Beispiel: Wurde die Erteilung einer Prokura eingetragen und bekanntgemacht, kann sich ein Dritter, der mit dem vermeintlichen Prokuristen einen Vertrag schließt, auf die Vertretungsmacht berufen, auch wenn die Prokura in Wirklichkeit fehlt.
    - Es gelten aber Einschränkungen: der Eintragungspflichtige muss die Eintragung zurechenbar veranlasst haben und Dritte muss gutgläubig sein (er darf die Unrichtigkeit also nicht positiv gekannt oder grob fahrlässig nicht gekannt haben)
- Liegen diese Voraussetzungen vor, kann sich der Dritte aussuchen, ob er sich auf die wirkliche Rechtslage oder auf den Inhalt des Handelsregisters beruft.

### Negative Publizität

- Wurde eine eintragungspflichtige Tatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht, kann sie einem Dritten gegenüber nicht entgegengehalten werden, (15 Abs. 1 HGB).
  - Der Dritte darf auf das Schweigen des Handelsregisters vertrauen, also darauf, dass Tatsachen, die nicht eingetragen und bekannt gemacht wurden, auch nicht existieren.
    - Beispiel.: Wurde eine Prokura widerrufen, der Widerruf aber nicht eingetragen und bekanntgemacht, kann sich ein Dritter, der mit dem vermeintlichen Prokuristen einen Vertrag schließt, auf die Vertretungsmacht berufen.
    - Der Dritte muss jedoch auch hier gutgläubig sein (er darf die Tatsache also nicht positiv gekannt oder grob fahrlässig nicht gekannt haben).
- Liegen diese Voraussetzungen vor, kann sich der Dritte aussuchen, ob er sich auf die wirkliche Rechtslage oder auf den Inhalt des Handelsregisters beruft.

### Allgemeiner Rechtsscheinsgrundsatz

- Wer eine unrichtige Eintragung, die er nicht veranlasst hat, schuldhaft nicht beseitigen lässt, kann sich einem Dritten gegenüber nicht auf die Unrichtigkeit der Eintragung berufen.
    - Beispiel: Wurde vom Amtsgericht versehentlich eine Prokura eingetragen, die nicht existiert, kann sich ein Dritter, der mit dem vermeintlichen Prokuristen einen Vertrag schließt, auf die Vertretungsmacht berufen, wenn der Gewerbetreibende von der Eintragung wusste und nichts dagegen unternommen hat.
    - Der Dritte muss auch hier gutgläubig sein.
- Liegen diese Voraussetzungen vor, kann sich der Dritte auch hier aussuchen, ob er sich auf die wirkliche Rechtslage oder auf den Inhalt des Handelsregisters beruft.

## 2. Firma

- Die Firma des Kaufmanns ist der Name, unter dem er sein Unternehmen betreibt.
- Firma im Sinne des HGB ist also nicht das Unternehmen als solches, sondern lediglich die Bezeichnung, unter welcher der Kaufmann im Geschäftsverkehr auftritt.
  - Jeder Kaufmann ist berechtigt und verpflichtet, eine Firma zu führen und sie ins Handelsregister eintragen zu lassen (§§ 29, 31 HGB).
  - Für ein und dasselbe Unternehmen darf er nur eine Firma führen.
- Die Wahl der Firma ist nicht vollkommen frei; es gelten insbesondere folgende Grundsätze:

### Firmenunterscheidbarkeit

- Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein (einprägsam und merkbar) und sich von anderen Firmen unterscheiden lassen (§§ 18, 30 HGB).
  - Beispiel: Die Firma A.A.A.A.A. GmbH ist unzulässig, weil sie sich nicht unterscheiden lässt und nicht zur Kennzeichnung geeignet ist.
- Die Firma muss sich von anderen Firmen am gleichen Ort deutlich unterscheiden.

### Firmenwahrheit

- Es ist verboten, irreführende Bezeichnungen zu wählen, also solche, die Dritte insbesondere über die Art und den Umfang des Unternehmens täuschen (§§ 18 f. HGB).
  - Beispiel: Bezeichnung „Brotfabrik“ für eine Bäckerei ist unzulässig.
- Bei allen Gesellschaften, die ein Gewerbe betreiben, ist ein Rechtsformzusatz erforderlich.
  - Beispiel: Bei Einzelkaufmann „e.K.“, bei Aktiengesellschaft „AG“ usw.

### Firmenöffentlichkeit

- Auf allen Geschäftsbriefen des Kaufmanns, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen seine Firma, die Rechtsform, der Ort seiner Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden (§ 37a HGB).

### Firmenbeständigkeit (§§ 21 ff. HGB)

- Bei Namensänderung des Geschäftsinhabers oder bei Inhaberwechsel (mit Einwilligung des bisherigen Inhabers) darf die Firma unverändert bleiben (§§ 21 ff. HGB).
- Die Firma darf nicht ohne das dazugehörige Handelsgeschäft veräußert werden.

### 3. Kaufmännische Stellvertretung

- Grundsätzlich gelten auch für Kaufleute die allgemeinen Vertretungsregeln des BGB. Im Rahmen der BGB-Regeln kann der Vertretene jedoch den Umfang der Vertretungsmacht nach Belieben beschränken; für Dritte ist der Umfang nicht offensichtlich.
  - Im Geschäftsverkehr ist eine solche Unsicherheit inakzeptabel; Geschäftspartner müssen die Grenzen der Vertretungsmacht einfacher erkennen können.
    - Die Regelungen zur handelsrechtlichen Stellvertretung ergänzen und verändern deshalb die allgemeinen Vertretungsregeln des BGB.
- Sie standardisieren den Umfang der Vollmacht und sichern ihn gegen Beschränkungen ab.
- Die Vertretungsregeln betreffen nur das **Außenverhältnis** (also das Verhältnis zu Dritten), nicht das **Innenverhältnis** (also jenes zwischen Geschäftsinhaber und Vertreter).
    - Sie regeln, welche Geschäfte der Vertreter gegenüber Dritten wirksam vornehmen kann und nicht, was er im Innenverhältnis gegenüber dem Vertretenen darf.

#### Prokura

- Prokura (§§ 48-53 HGB) weitestgehende handelsrechtliche Form der Stellvertretung.
- Zur Erteilung der Prokura ist nur der Inhaber des Handelsgeschäfts oder dessen gesetzlicher Vertreter befugt; sie muss ausdrücklich erfolgen.
  - Prokura kann nur natürlichen Personen (nicht juristischen Personen) erteilt werden.
  - Der Prokurist darf selbst keine weitere Prokura (Unterprokura) erteilen.
  - Die Erteilung der Prokura muss (ebenso wie der Widerruf) ins Handelsregister eingetragen werden; sie ist aber auch ohne die Eintragung wirksam.
- Der Umfang der Prokura ist gesetzlich festgelegt und kann nicht eingeschränkt werden.
  - Der Prokurist darf grundsätzlich alle Geschäfte abschließen, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt (keine Beschränkung auf die jeweilige Branche); ausgenommen ist die Veräußerung und Belastung von Grundstücken.
    - Beispiel: Der Prokurist darf Verträge schließen, vor Gericht klagen, Personal einstellen, Kredite vergeben etc.
  - Möglich ist aber die Begrenzung der Prokura auf eine Filiale (Filialprokura) und die Festlegung, dass mehrere Personen sind nur gemeinsam zur Vertretung befugt sind (Gesamtprokura).
  - Im Innenverhältnis kann der Umfang der Vertretungsmacht beschränkt werden; überschreitet der Prokurist die Grenze, ist das Geschäft trotzdem wirksam, er macht sich aber gegenüber dem Geschäftsinhaber schadensersatzpflichtig.
- Die Prokura erlischt durch Widerruf oder durch die Beendigung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (z.B. des Arbeitsvertrags).

## Handlungsvollmacht

- Handlungsvollmacht (§ 54 HGB) ist jede Vollmacht, die im Betrieb eines Handelsgewerbes erteilt wird und keine Prokura ist; anders als die Prokura kann sie vom Geschäftsinhaber beschränkt werden.
- Zur Erteilung der Handlungsvollmacht ist nicht nur der Geschäftsinhaber sondern auch dessen Stellvertreter (auch Prokuristen) befugt.
  - Anders als die Prokura kann sie auch einer juristischen Person erteilt werden.
- Der Umfang der Vertretungsmacht wird vom Kaufmann bei der Erteilung der Vollmacht bestimmt; das Gesetz nennt drei Arten der Handlungsvollmacht:
  - Generalhandlungsvollmacht: sie ermächtigt zur Vornahme aller Geschäfte, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes mit sich bringt (enger als die Prokura).
  - Arthandlungsvollmacht: sie ermächtigt zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften.
    - Beispiel: Verkäufer, Kellner, Schalterangestellter in einer Bank etc.
  - Spezialhandlungsvollmacht: sie ermächtigt zur Vornahme einzelner Geschäfte.
- Weitere Beschränkungen der Handlungsvollmacht:
  - Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist.
  - Weitere Beschränkungen sind zulässig; ein Dritter muss solche Beschränkungen aber nur gegen sich gelten lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.

## Ladenangestellte

- Angestellte in einem Laden oder in einem offenen Warenlager gelten als ermächtigt, gewöhnliche Verkäufe und Empfangnahmen zu tätigen (§ 56 HGB).
  - Die Begriffe Laden und offenes Warenlager umfassen alle auch nur vorübergehend zum Verkauf genutzten Orte (nicht erfasst sind Büro- und Fabrikationsräume).
  - Als Angestellte gelten alle mit Wissen und Willen des Unternehmers tätigen Personen.
  - Umfasst werden alle Geschäfte, die an einem solchen Ort gewöhnlich geschehen, nicht aber branchenfremde Geschäfte.
- Der Angestellte muss nicht tatsächlich zur Vornahme des Geschäfts bevollmächtigt sein.
  - Es handelt sich um eine Rechtsscheinsvollmacht, d.h. das Geschäft kommt auch ohne tatsächliche Vollmacht wirksam zustande.
- Der Dritte muss gutgläubig sein; die Regelung gilt deswegen nicht, wenn er die fehlende Vollmacht kannte oder kennen musste.

#### 4. Handelsgeschäfte

- Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte des Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören (§ 343 HGB).
  - Die Regeln über Handelsgeschäfte sind also nur auf Geschäfte des Kaufmanns anwendbar, die er in seiner Rolle als Unternehmer schließt, nicht auf private Geschäfte.
  - Meistens reicht es für die Anwendbarkeit der Vorschriften aus, dass einer der Vertragspartner Kaufmann ist; einige Vorschriften setzen aber auch ausdrücklich voraus, dass beide Seiten Kaufleute sein müssen (beidseitiges Handelsgeschäft).

#### Zustandekommen von Handelsgeschäften

- Grundsätzlich kommen auch Handelsgeschäfte nach den allgemeinen BGB-Regeln zustande.  
→ Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB).
- Im Gegensatz zu den allgemeinen Regeln kann das **Schweigen** des Kaufmanns als Annahme eines Angebots gelten (§ 362 HGB).
  - Ein Kaufmann, der mit der Geschäftsbesorgung für andere befasst ist, muss auf ein Angebot über die Besorgung solcher Geschäfte von jemandem, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, unverzüglich reagieren.
  - Sein Schweigen gilt als Annahme des Angebots.
- Eine weitere Besonderheit ist das **kaufmännische Bestätigungsschreiben**.
  - Wenn zwei Kaufleute über den Abschluss eines Vertrags mündlich verhandelt haben und einer von beiden dem anderen danach eine schriftliche Bestätigung des Verhandlungsinhalts zukommen lässt, muss der andere unverzüglich reagieren.
  - Widerspricht er nicht unverzüglich, wird der Inhalt des Schreibens rechtswirksam (der Vertrag gilt als geschlossen mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens).

#### Durchführung von Handelsgeschäften

- Auch bei der Durchführung der Handelsgeschäfte gelten besondere Regelungen.
- Für Kaufleute gilt der Sorgfaltsmaßstab des „ordentlichen Kaufmanns“ (§ 347 Abs. 1 HGB).
  - Dieser Maßstab ist höher als jener des BGB (Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit, § 276 BGB) und wird zusätzlich durch den jeweiligen Geschäftsbereich bestimmt.
- Unter Kaufleuten ist auf die im Handelsverkehr geltenden Bräuche Rücksicht zu nehmen.
  - Beispiel: Handelsklauseln wie z.B. „wie gesehen“ oder „wie besichtigt“.
- Das HGB normiert darüber hinaus weitere Besonderheiten der Handelsgeschäfte.
  - Dazu gehören u.a. von den BGB-Vorschriften abweichende Regelungen über Bürgschaften (§§ 349 f. HGB), Vergütungsansprüche und Zinsen (§§ 352 ff. HGB) sowie Vertragsstrafen (§ 348 HGB).



## 5. Handelskauf

- Der Handelskauf ist als im Wirtschaftsleben am häufigsten geschlossener Vertrag im HGB gesondert geregelt (§§ 373 ff HGB).
  - Die Regeln über den Handelskauf sind auf Kaufverträge über bewegliche Sachen anwendbar, wenn auf mindestens einer Seite ein Kaufmann steht.
  - Grundsätzlich gelten auch für den Handelskauf die allgemeinen BGB-Vorschriften über Kaufverträge, sie werden jedoch durch das HGB zum Teil abgeändert.

### Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- Die wichtigste Sonderregelung ist dabei die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Käufers; diese Vorschrift zwingt den Käufer dazu, gekaufte Waren nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich zu rügen (§ 377 HGB).
- Die Vorschrift ist anwendbar, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - Es muss sich um ein beidseitiges Handelsgeschäft handeln (beide Seiten müssen Kaufleute sein und das Geschäft muss zum Betrieb des jeweiligen Handelsgewerbes gehören).
  - Es muss sich um einen Kaufvertrag über bewegliche Sachen oder Wertpapiere handeln, gilt also nicht für den Kauf von Grundstücken.
- Nach Ablieferung der Ware muss der Käufer sie unverzüglich untersuchen und festgestellte Mängel dem Verkäufer anzeigen.
  - Tut er das, stehen ihm bei Mängeln der Ware die Mängelansprüche nach dem BGB zu.
  - Tut er das nicht, gilt die Ware als genehmigt und der Käufer verliert diese Ansprüche.

### Weitere Sonderregelungen zum Handelskauf

- Das HGB enthält weitere Sonderregelungen über den Handelskauf; hier zwei Beispiele:
  - Nimmt der Käufer die Ware nicht rechtzeitig an, kann der Verkäufer die Ware auf Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus hinterlegen (§ 373 Abs. 1 HGB).
  - Nach vorheriger Androhung kann er die Ware außerdem versteigern lassen (Selbsthilfeverkauf, § 373 Abs. 2 HGB).
- Die Regelungen zum Handelskauf gehen wie die meisten handelsrechtlichen Vorschriften von der Professionalität der Kaufleute aus und sollen dem Bedürfnis nach höherer Geschwindigkeit bei gleichzeitiger Rechtssicherheit Rechnung tragen.

### Weitere Handelsgeschäfte

- Weitere Handelsgeschäfte, die das HGB explizit regelt, sind das Kommissionsgeschäft, das Frachtgeschäft, das Speditionsgeschäft sowie das Lagergeschäft (§§ 383-475h HGB).

## Zusammenfassung

- Das Handelsrecht enthält für Kaufleute Abweichungen von den allgemeinen Regeln des Privatrechts; diese Sonderregelungen gehen von der Professionalität der Kaufleute aus und sollen den besonderen Anforderungen des Geschäftsverkehrs Rechnung tragen.
- Die Kaufmannseigenschaft kann durch den Betrieb eines Handelsgewerbes, durch freiwillige Eintragung ins Handelsregister, durch die Nutzung bestimmter Rechtsformen für ein Unternehmen oder durch kaufmännisches Auftreten im Geschäftsverkehr begründet werden.
- Ein Handelsgewerbe betreibt, wer planmäßig eine nach außen erkennbare, auf Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit zum Zwecke der Gewinnerzielung ausübt, die einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
- Das Handelsregister enthält die wichtigsten Informationen, die im Geschäftsverkehr von Bedeutung sind. Da das Handelsregister dem Vertrauensschutz dient, werden bei richtigen Eintragungen der Gewerbetreibende selbst und bei falschen oder nicht vorhandenen Eintragungen alle anderen, die auf die Richtigkeit des Registers vertrauen, geschützt.
- Die kaufmännischen Stellvertretungsregeln standardisieren zum Zwecke der Rechtssicherheit den Umfang der Vollmacht und sichern ihn gegen Beschränkungen ab. Die wichtigste und umfangreichste Form der Stellvertretung ist die Prokura, die den Prokuristen zur Vornahme aller Geschäfte ermächtigt, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt.
- Das HGB sieht für das Zustandekommen und die Durchführung von Handelsgeschäften Sonderregeln vor. Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte des Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören; in der Regel genügt es, wenn eine der Parteien Kaufmann ist.
- Das häufigste Handelsgeschäft ist der Handelskauf; die wichtigste Sonderregelung zum beidseitigen Handelskauf ist die Verpflichtung des Käufers, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen, um die Gewährleistungsansprüche zu behalten.

## Wiederholungsfragen

- Für wen gelten die Regelungen des Handelsrechts? Welche besonderen Eigenschaften zeichnen das Handelsrecht aus und was sind die Gründe für diese Eigenschaften? (S. 30)
- Welche Arten von Kaufleuten lassen sich unterscheiden? Wie wird die Kaufmannseigenschaft jeweils begründet? (S. 31 f.)
- Was versteht man im Handelsrecht unter einem Gewerbe? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Gewerbe als Handelsgewerbe gilt? (S. 31)
- Welche Funktionen erfüllt das Handelsregister? Welche Folgen haben richtige Eintragungen einerseits und falsche Eintragungen andererseits? (S. 33 f.)
- Was ist die Firma des Kaufmanns? Was ist bei der Wahl der Firma zu beachten? (S. 35)
- Was sind die Gründe für die kaufmännischen Stellvertretungsregeln? Welche Arten der Stellvertretung lassen sich unterscheiden und welche davon ist die umfangreichste? (S. 36 f.)
- Was ist ein Handelsgeschäft? Welche Besonderheiten gelten für das Zustandekommen und die Durchführung von Handelsgeschäften? (S. 38)

## E. Gesellschaftsrecht

### I. Grundlagen des Gesellschaftsrechts

Das Gesellschaftsrecht ist Teil des Privatrechts; die allgemeinen Regelungen des BGB gelten auch für alle Gesellschaften, soweit die speziellen Vorschriften des Gesellschaftsrechts keine Sonderregelungen treffen.

#### 1. Gegenstand des Gesellschaftsrechts

Gegenstand des Gesellschaftsrechts sind privatrechtliche Personenvereinigungen, die zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen Zwecks durch Rechtsgeschäft gegründet werden; eine Gesellschaft liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Es muss sich um einen Zusammenschluss mehrerer Personen handeln.
  - Nicht erfasst sind Stiftungen und Anstalten, da sie Zweckvermögen und keine Personenvereinigungen sind.
- Der Zusammenschluss muss durch Vertrag erfolgen.
  - Nicht erfasst sind Erbengemeinschaften und schlichte Rechtsgemeinschaften, weil diese nicht durch Vertrag entstehen.
- Es muss sich um einen privatrechtlichen Zusammenschluss handeln.
  - Nicht erfasst sind deswegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.
- Der Zusammenschluss muss einem gemeinsamen Zweck dienen.
  - Das gemeinsame Haben einer Sache und damit verbundene Verwaltungsmaßnahmen reichen dabei als gemeinsamer Zweck nicht aus.
- Die Vertragspartner müssen sich verpflichten, den gemeinsamen Zweck zu fördern.
  - Ein gleichgerichtetes Interesse der Beteiligten genügt nicht.

#### Numerus clausus der Gesellschaftsformen

- Das Gesellschaftsrecht stellt unterschiedliche Gesellschaftsformen bereit, die an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden sind.
- Die zur Verfügung stehenden Gesellschaftsarten sind abschließend geregelt.
  - Sie können nicht von den Parteien erweitert werden.
  - Sie dürfen auch nicht miteinander vermischt werden.
- Ansonsten enthält das Gesellschaftsrecht sowohl dispositive Vorschriften (die von den Parteien abgeändert werden können) als auch zwingende (die nicht abgeändert werden können).

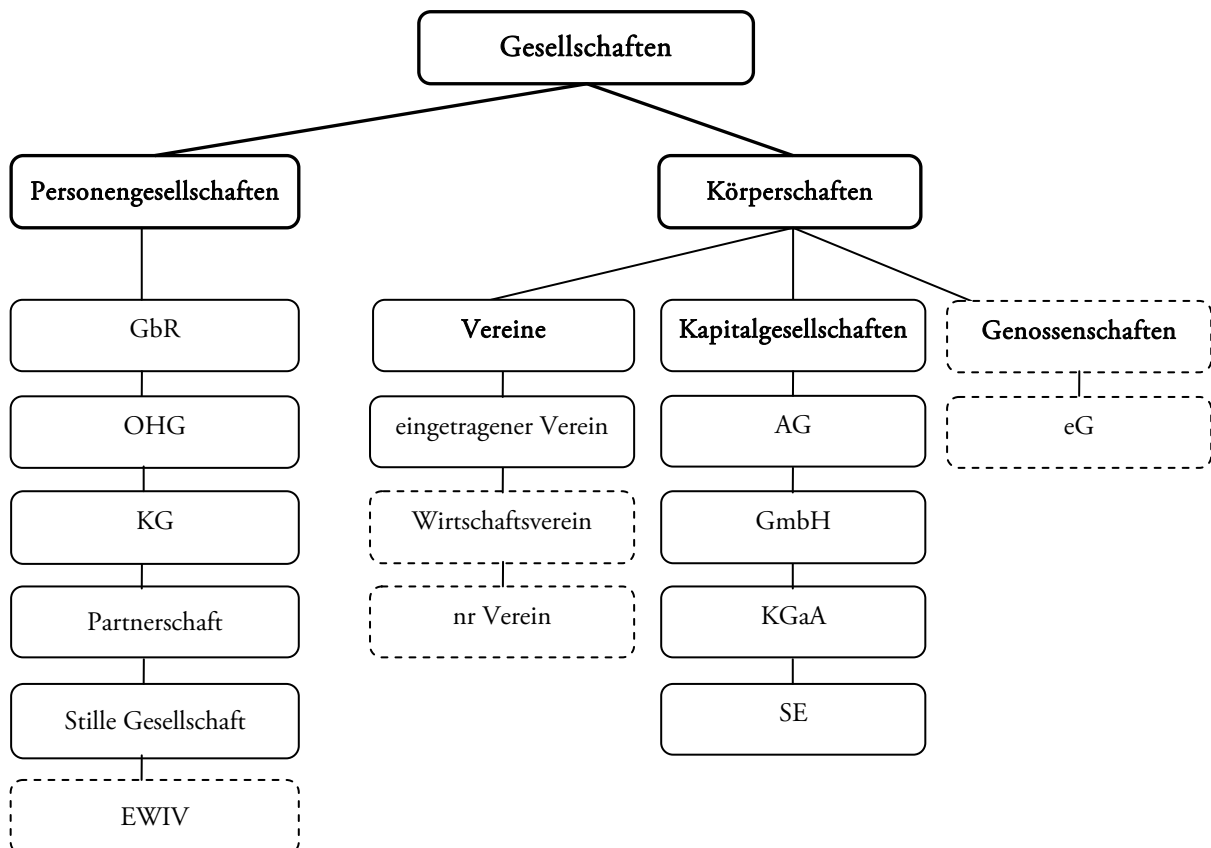
## 2. Rechtsquellen

Vorschriften des Gesellschaftsrechts finden sich in vielen verschiedenen Gesetzen; zu den wichtigsten gehören dabei:

BGB	Das BGB regelt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, §§705 ff. BGB), den rechtsfähigen (§§ 21 ff. BGB) und den nichtrechtsfähigen Verein (§ 54 BGB).
HGB	Das HGB regelt die offene Handelsgesellschaft (§§ 105 ff. HGB), die Kommanditgesellschaft (§§ 161 ff. HGB) und die stille Gesellschaft (§§ 230 ff. HGB)
AktG	Das Aktiengesetz regelt die Aktiengesellschaft (AG)
GmbHG	Das GmbH-Gesetz regelt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
PartGG	Das Partnergesellschaftsgesetz regelt die Partnergesellschaft (PartG)
GenG	Das Genossenschaftsgesetz regelt die Genossenschaft (Gen)

## 3. Gesellschaftsformen

Die Gesellschaften lassen sich nach ihrer Struktur grundsätzlich in zwei Gruppen einteilen: Personengesellschaften und Körperschaften.



Personengesellschaften	Körperschaften
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine juristische Person, teilrechtsfähig</li> <li>• Kleine Anzahl von Mitgliedern typisch</li> <li>• Ausscheiden eines Mitglieds führt in der Regel zur Auflösung</li> <li>• Selbstorganschaft, d.h. die Gesellschafter sind selbst für die Geschäftsführung und Vertretung zuständig</li> <li>• Willensbildung durch Einstimmigkeit</li> <li>• Enge Bindung der Gesellschafter an die Gesellschaft, Treuepflichten</li> <li>• Persönliche Mitarbeit der Gesellschafter ist typisch</li> <li>• Gesellschaftsvermögen ist gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter</li> <li>• Neben der Gesellschaft haften die Gesellschafter persönlich mit Privatvermögen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Juristische Person und rechtsfähig</li> <li>• Große Anzahl von Mitgliedern typisch</li> <li>• Ausscheiden einzelner Mitglieder führt nicht zur Auflösung</li> <li>• Fremdorganschaft, d.h. Dritte werden für die Geschäftsführung und Vertretung als Organwalter bestellt</li> <li>• Willensbildung nach Mehrheitsprinzip</li> <li>• Weniger enge Bindung an die Gesellschaft, kaum Treuepflichten</li> <li>• Keine Mitarbeit der Mitglieder sondern Beitrags- oder Einlagepflichten typisch</li> <li>• Nur die Gesellschaft selbst ist Trägerin des Gesellschaftsvermögens</li> <li>• Nur das Gesellschaftsvermögen haftet für Verbindlichkeiten, nicht die Gesellschafter</li> </ul>

→ Der wichtigste rechtliche Unterschied besteht darin, dass Körperschaften gegenüber ihren Mitgliedern viel stärker verselbstständigt sind; der wichtigste wirtschaftliche Unterschied besteht im Ausschluss der persönlichen Haftung für die Mitglieder von Körperschaften.

#### 4. Wirtschaftliche Bedeutung der Rechtsformen

BRD (2008)	Anzahl		Umsatz (Mill. €)	
	absolut	relativ	absolut	relativ
Einzelunternehmen	2.233.767	70,3%	535.956	10,1%
OHG	265.868	8,4%	231.683	4,4%
KG	137.153	4,3%	1.250.983	23,5%
AG	7.862	0,2%	1.037.478	19,5%
GmbH	465.694	14,7%	1.947.514	36,6%
Sonstige	65.056	2,0%	309.317	5,8%
Summe	3.175.400	100%	5.312.931	100%

## II. Personengesellschaften

Personengesellschaften sind als Rechtsform insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen geeignet.

- Sie sind einfach zu gründen, da der Gesellschaftsvertrag formlos gültig ist.
- Sie sind offen in der Gestaltung, da die meisten gesetzlichen Regeln dispositiv sind.
- Es existieren keine Kapitalerhaltungsvorschriften im Interesse der Gläubiger.

### 1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist die Grundform aller Personengesellschaften; sie ist in §§ 705 ff. BGB geregelt.
- Die GbR ist ein Zusammenschluss mindestens zweier Gesellschafter zur Erreichung eines beliebigen gemeinsamen Zwecks, der nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist.
  - Ist der Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet, ist die Gesellschaft kraft Gesetzes eine offene Handelsgesellschaft (OHG, § 105 Abs. 1 HGB).
  - Gesellschafter einer GbR können alle natürlichen und juristischen Personen oder auch Personengesellschaften sein.
- Die GbR eignet sich insbesondere für den Zusammenschluss von Kleingewerbetreibenden oder Freiberuflern, aber auch für die Durchführung einzelner Geschäftsvorhaben.
  - Kleingewerbetreibende können so die Kaufmannseigenschaft und die damit verbundene Anwendung der Sonderregeln für Kaufleute vermeiden.
  - Freiberufler betreiben nach traditionellem Verständnis kein Gewerbe und dürfen deshalb keine KG oder OHG gründen (Bürogemeinschaften für Anwälte und Ärzte als GbR).
  - Als Zusammenschluss zur Durchführung eines Geschäftsvorhabens ist z.B. der Zusammenschluss mehrerer Bauunternehmen zur Durchführung eines Großprojekts möglich.
- Die GbR ist rechtsfähig, soweit sie durch die Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet (sie ist also teilrechtsfähig).
  - Sie kann im eigenen Namen klagen und verklagt werden.

### Entstehung

- Die Gründung der GbR erfolgt durch formlosen Vertrag (Gesellschaftsvertrag); der Vertragsschluss ist auch mündlich und konkludent möglich.
  - Die Gesellschafter verpflichten sich im Vertrag zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks, insbesondere verpflichten sie sich, vereinbarte Beiträge zu leisten.

## Rechte und Pflichten der Gesellschafter

- Zu den **Vermögensrechten** der Gesellschafter gehören das Recht auf Beteiligung am Gewinn (§§ 721 f. BGB) und am Liquidationserlös bei Beendigung der Gesellschaft (§ 734 BGB).
- Zu den **Mitverwaltungsrechten** gehören Rechte im Rahmen der Geschäftsführung und Vertretung sowie Kontrollrechte (§ 716 BGB).
- Wichtigste Pflicht der Gesellschafter ist die Pflicht zur Leistung der nach dem Gesellschaftsvertrag geschuldeten Beiträge.
  - Es kommen dabei alle Leistungen in Betracht, die den Gesellschaftszweck fördern (z.B. Geldleistungen, Sachleistungen, Arbeitsleistungen, Einbringung von Beziehungen etc.).
  - Zu einer nachträglichen Erhöhung der vereinbarten Beträge ist der Gesellschafter nicht verpflichtet (keine Nachschusspflicht).
- Weiterhin besteht für alle Gesellschafter eine allgemeine Treuepflicht.
  - Verpflichtung, alles zu unterlassen, was den Interessen der Gesellschaft widerspricht (z.B. Pflicht, der Gesellschaft keinen Wettbewerb zu machen, Belange der anderen Gesellschafter nicht zu beeinträchtigen, Mitgesellschafter vollständig zu informieren).

## Geschäftsführung und Vertretung

- Bei allen Gesellschaftsarten ist zwischen Geschäftsführung und Vertretung zu unterscheiden.
  - **Geschäftsführung** betrifft das Innenverhältnis, also das Verhältnis der Gesellschafter untereinander (z.B. Entscheidung darüber, ob die GbR einen Vertrag abschließt).
  - **Vertretungsmacht** betrifft das Außenverhältnis, also das Verhältnis zu Dritten (z.B. den tatsächlichen Abschluss von Verträgen).
- Die Geschäftsführung steht nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich allen Gesellschaftern der GbR gemeinsam zu (gemeinschaftliche Geschäftsführung, § 709 Abs. 1 BGB); darüber hinaus ist für jede Entscheidung die Einstimmigkeit erforderlich, d.h. alle Gesellschafter müssen zustimmen (§ 709 Abs. 2 BGB).
  - Diese Regelungen sind jedoch dispositiv, es ist also eine abweichende Regelung durch den Gesellschaftsvertrag möglich.
  - Die Geschäftsführung kann auf einen oder mehrere Gesellschafter übertragen werden, ebenso kann das Erfordernis der Einstimmigkeit ausgeschlossen werden.
  - Es kann z.B. festgelegt werden, dass alle Gesellschafter geschäftsführungsbefugt sind, aber jeder Gesellschafter befugt ist, allein zu handeln (Einzelgeschäftsführung).
- Die Vertretungsbefugnis richtet sich grundsätzlich nach der Geschäftsführungsbefugnis.
  - Wer zur Geschäftsführung befugt ist, ist auch zur Vertretung befugt (§ 714 BGB).
  - Auch hier ist jedoch eine abweichende Regelung durch den Gesellschaftsvertrag möglich.

## Vermögen

- Das Vermögen der Gesellschaft ist gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter, d.h.:
  - Der einzelne Gesellschafter ist nicht Eigentümer des Gesellschaftsvermögens oder einzelner Gegenstände zu einem bestimmten Bruchteil; er kann nicht allein darüber verfügen.
  - Jeder Gesellschafter ist Eigentümer des gesamten Gesellschaftsvermögens und aller einzelnen Gegenstände; die Gesellschafter dürfen nur gemeinsam darüber verfügen.

## Haftung

- Als eigenes Rechtssubjekt haftet in erster Linie die GbR selbst für ihre Verbindlichkeiten.
    - Das Verhalten ihrer Vertreter (Gesellschafter, Abteilungsleiter etc.) muss sich die GbR zurechnen lassen (§ 31 BGB analog).
  - Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften neben der GbR auch die Gesellschafter persönlich mit ihrem gesamten Vermögen (§ 128 HGB analog).
    - Sie haften als Gesamtschuldner (§ 421 BGB), d.h. nicht anteilig, sondern jeweils auf die ganze Leistung.
    - Nimmt ein Gläubiger nur einen Gesellschafter in Anspruch, kann dieser von den anderen Gesellschaftern Ausgleich verlangen (§ 426 Abs. 1 BGB).
- Ein Gläubiger der Gesellschaft kann die Erfüllung seiner Forderung nach Belieben von der Gesellschaft oder von jedem einzelnen Gesellschafter verlangen.
- Eine Beschränkung der Haftung kann nur mit jedem Vertragspartner individuell vereinbart werden; eine Haftungsbeschränkung im Gesellschaftsvertrag ist unwirksam.

## Beendigung

- Wichtige Gründe für die Auflösung der GbR sind:
  - Kündigung durch Gesellschafter oder deren Gläubiger (§§ 723 ff. BGB).
  - Zeitablauf oder Zweckerreichung (§726 BGB).
  - Tod eines Gesellschafters (§ 727 BGB).
  - Insolvenz der Gesellschaft oder eines Gesellschafters (§ 728 BGB).
    - Für die Fälle der Kündigung, der Insolvenz und des Todes eines Gesellschafters kann die Auflösung im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden (Fortsetzungsklauseln).
- Folge der Auflösung der Gesellschaft ist die Auseinandersetzung bzw. Liquidation.
  - Zuerst werden die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bei ihren Gläubigern befriedigt.
  - Bleibt danach Vermögen übrig, werden den Gesellschaftern ihre Einlagen zurückgewährt.
  - Schließlich wird (soweit vorhanden) der Gewinn anteilig an die Gesellschafter ausgezahlt.



## 2. Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- Die offene Handelsgesellschaft (OHG) ist ebenso wie die GbR eine Personengesellschaft.
- Sie ist in §§ 105 ff. HGB geregelt; soweit die Vorschriften des HGB keine abweichende Regelung enthalten, sind auf die OHG die Vorschriften über die GbR (§§ 705 ff. BGB) anwendbar.
- Die OHG ist ein Zusammenschluss mindestens zweier Gesellschafter, dessen Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist.
  - Im Gegensatz zur GbR, die jeden Zweck außer dem Betrieb eines Handelsgewerbes verfolgen kann, darf die OHG nur den Betrieb eines Handelsgewerbes als Zweck verfolgen.
- Als Handelsgesellschaft ist die OHG Kaufmann (§ 6 Abs. 1 HGB).
  - Sie führt eine Firma, die den Rechtsformzusatz „OHG“ enthalten muss.
  - Mit dieser Firma muss sie zum Handelsregister angemeldet werden (§106 Abs. I HGB).
- Die OHG ist teilrechtsfähig (§ 124 HGB)
  - Sie kann Trägerin von Rechten und Pflichten sein, vor Gericht klagen und verklagt werden.

### Entstehung

- Bei der Entstehung der OHG ist zwischen dem Innenverhältnis (Verhältnis der Gesellschafter untereinander und dem Außenverhältnis (Verhältnis zu Dritten) zu unterscheiden.
- Im Innenverhältnis entsteht die Gesellschaft mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags.
  - Wie bei der GbR kann der Gesellschaftsvertrag formlos (also auch mündlich) geschlossen werden.
- Bei der Entstehung im Außenverhältnis gibt es zwei Möglichkeiten:
  - Betreibt die Gesellschaft ein Handelsgewerbe (Ist-Kaufmann, § 1 Abs. 2 HGB), entsteht die OHG in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Geschäfte aufnimmt (§ 123 Abs. 2 HGB).
  - Betreibt die Gesellschaft ein Kleingewerbe (Kann-Kaufmann, § 2 HGB), entsteht die OHG erst mit der freiwilligen Eintragung ins Handelsregister (§ 123 Abs. 1 HGB).

### Rechte und Pflichten der Gesellschafter

- Ebenso wie bei der GbR besitzen die Gesellschafter der OHG Vermögensrechte (Gewinn- und Verlustbeteiligung, §§ 120 f. HGB; Entnahmerecht, § 122 HGB) und Mitverwaltungsrechte (Geschäftsführung, Vertretung, Kontroll- und Stimmrechte).
- Ebenso wie bei der GbR existieren für die Gesellschafter der OHG Beitragspflichten und Treuepflichten, wobei das Wettbewerbsverbot hier gesetzlich geregelt und strenger als bei der GbR ausgestaltet ist (§ 112 HGB).

## **Geschäftsführung und Vertretung**

- Anders als bei der GbR besteht bei der OHG grundsätzlich Einzelgeschäftsführung.
  - Jeder Gesellschafter ist also berechtigt, allein zu handeln, soweit nicht ein anderer Gesellschafter widerspricht (§§ 114 Abs. 1, 115 Abs. 1 HGB).
- Die Einzelgeschäftsführung beschränkt sich aber auf Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt (§ 116 Abs. 1 HGB).
  - Bei ungewöhnlichen Geschäften (z.B. Errichtung einer neuen Niederlassung) ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich (§ 116 Abs. 2 HGB).
  - Bei der Berufung eines Prokuristen ist die Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich (§ 116 Abs. 3 HGB).
  - Die Geschäftsführung kann im Gesellschaftsvertrag auch abweichend geregelt werden.
- Die Vertretungsmacht steht jedem Gesellschafter zu (Einzelvertretung) und erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen.
  - Eine Beschränkung der Vertretungsmacht ist im Innenverhältnis möglich, Dritten gegenüber jedoch unwirksam (§ 126 Abs. 2 HGB).

## **Vermögen**

- Das Vermögen der Gesellschaft ist, ebenso wie bei der GbR, gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter.

## **Haftung**

- Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, ebenso wie bei der GbR, neben der OHG auch die Gesellschafter persönlich mit ihrem gesamten Vermögen (§ 128 HGB).

## **Beendigung**

- Die Beendigung der OHG erfolgt, ebenso wie bei der GbR, durch Auflösung (§§ 131 ff. HGB) und Auseinandersetzung bzw. Liquidation (§§ 145 ff. HGB).
- Wichtige Gründe für die Auflösung der Gesellschaft sind:
  - Zeitablauf oder Beschluss der Gesellschafter
  - Insolvenz der Gesellschaft
  - Gerichtliche Entscheidung
- Im Gegensatz zur GbR führen einige Gründe (z.B. Kündigung, Insolvenz oder Tod eines Gesellschafters) nicht zur Auflösung der Gesellschaft sondern zum Ausscheiden des jeweiligen Gesellschafters (§ 131 Abs. 3 HGB).

### 3. Kommanditgesellschaft (KG)

- Die Kommanditgesellschaft (KG) ist, wie die GbR und die OHG, eine Personengesellschaft.
- Sie ist in §§ 161 ff. HGB geregelt; soweit diese Vorschriften keine abweichende Regelung enthalten, sind auf die KG die Vorschriften über die OHG (§§ 105 ff. HGB) anwendbar (§ 161 Abs. 2 HGB).
- Die KG ist eine Sonderform der OHG; sie unterscheidet sich von der OHG nur dadurch, dass es hier zwei Gesellschaftergruppen gibt: die Komplementäre und die Kommanditisten.
  - Die **Komplementäre** haften (genauso wie die Gesellschafter der OHG) für die Verbindlichkeit der KG persönlich mit ihrem gesamten Vermögen.
  - Die Haftung der **Kommanditisten** ist hingegen auf eine bestimmte Summe beschränkt.

#### Entstehung

- Im Innenverhältnis entsteht die Gesellschaft mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags.
  - Im Gesellschaftsvertrag muss bestimmt sein, welcher Gesellschafter Kommanditist ist, welche Einlage er zu leisten hat und in welchem Umfang er haften soll.
- Für die Entstehung im Außenverhältnis gilt das gleiche wie für die OHG.
  - Aber: die Haftungsbeschränkung für die Kommanditisten gilt erst ab der Eintragung ins Handelsregister.
  - Die Eintragung muss die Kommanditisten bezeichnen den Betrag der Einlage enthalten.

#### Rechte und Pflichten der Gesellschafter

- Komplementäre haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Gesellschafter der OHG.
- Kommanditisten besitzen hingegen nicht die gleichen Mitverwaltungsrechte.
  - Die Kontrollrechte beschränken sich auf den Jahresabschluss (§ 166 HGB).
  - Dafür unterliegen sie auch nicht dem Wettbewerbsverbot (§ 165 HGB).

#### Geschäftsführung und Vertretung

- An der Geschäftsführung der KG sind nur die Komplementäre beteiligt; die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen (§ 164 HGB).
  - Im Gesellschaftsvertrag ist aber eine abweichende Regelung möglich.
- Die Kommanditisten sind auch von der Vertretung der KG ausgeschlossen.
  - Eine abweichende Regelung ist hier auch im Gesellschaftsvertrag nicht zulässig.
  - Den Kommanditisten kann aber vertraglich Vertretungsmacht eingeräumt werden (z.B. durch die Erteilung der Prokura).

## Haftung

- Die Komplementäre haften für die Verbindlichkeiten der KG neben der Gesellschaft persönlich mit ihrem gesamten Vermögen.
- Der Kommanditist haftet nur bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage gegenüber den Gläubigern persönlich (§§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 1 HGB).
  - Die Haftung des Kommanditisten ist ausgeschlossen, wenn er seine Einlage geleistet hat.
  - Sie lebt wieder auf, sobald die Einlage durch Entnahme oder Verlust unter dem Betrag der Hafteinlage liegt (§ 172 Abs. 4 HGB).
- Vor der Eintragung ins Handelsregister hängt die Haftung des Kommanditisten davon ab, ob er dem Geschäftsbeginn zugestimmt hat oder nicht (§ 176 HGB).
  - Hat er zugestimmt, haftet er unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen.
  - Hat er nicht zugestimmt, ist seine Haftung auf den Betrag der Hafteinlage beschränkt.

## Beendigung

- Für die Beendigung der KG gilt grundsätzlich das gleiche wie für die OHG, es gelten aber einige Besonderheiten.
  - Beim Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit seinem Erben fortgesetzt.
  - Fällt der letzte Kommanditist weg und bleiben nur noch Komplementäre übrig, wandelt sich die KG in eine OHG.

## 4. GmbH & Co. KG

- Die GmbH und Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft, bei welcher der einzige Komplementär (persönlich haftende Gesellschafter) eine GmbH ist.
- Durch diese Konstruktion haftet keiner der Gesellschafter unbeschränkt:
  - Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Höhe ihrer Hafteinlagen beschränkt.
  - Die Haftung der GmbH als Komplementär ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.
- Möglich ist auch eine Einpersonen-GmbH & Co. KG.
  - Der Kommanditist der KG ist bei dieser Konstruktion zugleich der einzige Gesellschafter der GmbH, die als Komplementär auftritt.
- Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernimmt GmbH als Komplementär; sie handelt dabei durch ihren Geschäftsführer.
  - Der Geschäftsführer der GmbH leitet so mittelbar die Geschäfte der KG.
- Die GmbH und Co. KG verbindet so die Vorteile einer Personengesellschaft (flexible Gestaltung des Gesellschaftsvertrags) mit denen einer Kapitalgesellschaft (beschränkte Haftung).

## 5. Partnerschaft

- Die Partnerschaft (oder Partnerschaftsgesellschaft) ist eine Personengesellschaft, in der sich Angehörige freier Berufe zusammenschließen können.
- Die Partnerschaft ist im PartGG geregelt.
  - Soweit das PartGG keine abweichende Regelung enthält, sind auf die Partnerschaft die Regelungen über die GbR (§§ 705 ff. BGB) anwendbar (§ 1 Abs. 4 PartGG).
  - Einige Vorschriften des PartGG verweisen auch auf die Regelungen über die OHG.
- Die freien Berufe sind in § 1 Abs. 2 PartGG definiert.
  - Dazu zählen z.B. Rechtsanwälte, Ärzte, Steuerberater und Architekten.
  - Partner einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein.
- Die Gesellschaft entsteht im Innenverhältnis durch den Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags, im Außenverhältnis durch Eintragung ins Partnerschaftsregister (§ 7 Abs. 1 PartGG).
  - Der Name muss den Zusatz „Partnerschaft“ oder „und Partner“ enthalten.
- Für die Geschäftsführung und Vertretung der Partnerschaft gelten die OHG-Vorschriften.
  - Ein völliger Ausschluss eines Partners von der Geschäftsführung ist aber nicht möglich.
- Für die Haftung der Partner gelten ebenfalls die Vorschriften über die OHG.
  - Für berufliche Fehler haften neben der Partnerschaft jedoch nur Partner persönlich, die mit dem Auftrag befasst waren (§ 8 Abs. 2 PartGG).

## 6. Stille Gesellschaft

- Die stille Gesellschaft ist eine Personengesellschaft, die in §§ 230 ff. HGB geregelt ist.
  - Sie entsteht, wenn sich eine natürliche oder juristische Person am Handelsgewerbe eines anderen mit einer Vermögenseinlage beteiligt.
  - Sie ist eine reine Innengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
    - Sie tritt nicht nach außen auf und hat kein eigenes Gesellschaftsvermögen.
    - Sie betreibt selbst kein Handelsgewerbe und wird nicht ins Handelsregister eingetragen.
    - Die Einlage des stillen Gesellschafters geht ins Vermögen des Geschäftsinhabers über.
  - Der stille Gesellschafter ist weder an der Geschäftsführung noch an der Vertretung beteiligt.
    - Er ist, ähnlich wie der Kommanditist einer KG, an den Gewinnen des Handelsgeschäfts beteiligt (§ 232 HGB) und besitzt auch ähnliche Kontrollrechte (§ 233 HGB).
    - Er haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Handelsgeschäfts und nimmt an der Verlusten mit seiner Einlage nur teil, wenn dies im Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen ist.
- Die gesetzlichen Vorschriften über die stille Gesellschaft sind dispositiv; in der Praxis wird häufig von ihnen abgewichen.

### III. Körperschaften

Zu den Körperschaften gehören die Kapitalgesellschaften, der Verein und die Genossenschaft.

- Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung liegt der Schwerpunkt im Folgenden bei den Kapitalgesellschaften; der Verein wird als Grundform der Körperschaften skizziert.

#### 1. Verein

- Der Verein ist als Grundform aller Körperschaften in §§ 21 ff. BGB geregelt. Das BGB unterscheidet zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen und wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereinen.
  - Den Regelfall bildet der rechtsfähige nichtwirtschaftliche Verein (e.V.), der keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt.

#### Entstehung und Beendigung

- Der e.V. wird von mindestens 7 Gründungsmitgliedern durch Satzung errichtet und erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister.
- Der e.V. kann u.a. durch einen Beschluss der Mitglieder, infolge der Insolvenz (§ 41 f. BGB) oder nach einem behördlichen Verbot (§ 3 Vereinsgesetz) aufgelöst werden.

#### Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein, die entweder durch die Mitwirkung bei der Gründung oder durch den Beitritt entsteht, berechtigt unter anderem zur Teilnahme und Abstimmung bei Mitgliederversammlungen.
- Sie ist weder übertragbar und noch vererblich und endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.

#### Geschäftsführung und Vertretung

- Für die interne Willensbildung und die Vertretung des Vereins nach außen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand als Organe des Vereins zuständig (§§ 26 f. BGB).
- Die **Mitgliederversammlung** ist für die Bestellung des Vorstands und für alle Entscheidungen zuständig, die die Grundlagen des Vereins betreffen (z.B. Satzungsänderungen), während dem **Vorstand** die Geschäftsführung und für die Vertretung des Vereins nach außen obliegt.

#### Haftung

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen; das Verschulden der Vorstandsmitglieder und sonstiger Vertreter bei der Ausführung ihrer Aufgaben wird dem Verein zugerechnet.
- Die Mitglieder haften grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins; nur ganz ausnahmsweise ist eine Durchgriffshaftung der Vorstandsmitglieder möglich.

## 2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft.
  - Sie ist in einem eigenen Gesetz (GmbHG) geregelt.
    - Die Satzung der GmbH kann von den gesetzlichen Vorschriften abweichen, soweit dies nicht durch das GmbHG ausdrücklich ausgeschlossen ist.
  - Als juristische Person besitzt die GmbH eine eigene Rechtsfähigkeit.
    - Sie kann unter ihrem Namen Eigentum erwerben, klagen und verklagt werden und selbst Gesellschafter anderer Gesellschaften sein.
  - Die GmbH ist eine Handelsgesellschaft (§ 13 AktG) und somit Kaufmann (Formkaufmann), unabhängig davon, ob die ein Handelsgewerbe betreibt.
  - Der wirtschaftliche Sinn der GmbH besteht insbesondere darin, Gesellschaftern, die sich selbst an der Unternehmensleitung beteiligen wollen, durch die Haftungsbeschränkung eine Möglichkeit zu geben, wirtschaftliche Risiken einzugehen.
    - Durch die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen wird das private Vermögen des Gesellschafters geschont.
    - Der Kapitalbedarf ist geringer als bei einer AG.
    - Die Satzung kann flexibler gestaltet werden als bei einer AG.
- Die GmbH als Rechtsform ist deswegen insbesondere für kleinere bis mittlere Unternehmen geeignet; sie ist in Deutschland die am häufigsten verwendete Rechtsform.

### Entstehung

- Die GmbH kann durch eine Person oder mehrere Personen gegründet werden.
    - Gründer der GmbH können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
  - Die Gründung erfolgt durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags, der als **Satzung** bezeichnet wird.
    - Die Satzung muss u.a. Angaben zum Unternehmensgegenstand, zum Stammkapital und zu den Geschäftsanteilen erhalten und notariell beurkundet werden (§§ 2 f. GmbHG).
- Mit der Beurkundung der Satzung entsteht die GmbH als sog. „Vorgesellschaft“.
- Anschließend müssen die Gründer einen Teil des Stammkapitals einzahlen (§ 7 Abs. 2, 3 GmbHG).
  - Schließlich wird die GmbH ins Handelsregister eingetragen (§ 7 Abs. 1 GmbHG).
- Mit der Eintragung entsteht die GmbH als juristische Person.
- Bis zur Eintragung ins Handelsregister existiert die GmbH nicht als juristische Person.
    - Beginnt die Gesellschaft ihre Geschäfte vor der Eintragung, haften Personen, die im Namen der Gesellschaft handeln, der Gesellschaft gegenüber persönlich (Art. 11 Abs. 2 GmbHG).

## Stammkapital und Anteile

- Das Stammkapital ist der Mindestbetrag, den die Gründer aufbringen müssen.
- Das Stammkapital der GmbH beträgt mindestens 25.000 € (§ 5 Abs. 1 GmbHG).
  - Es kann für Ausgaben der Gesellschaft verwendet werden; unzulässig ist aber die Rückführung des Stammkapitals an die Gesellschafter.
- Das Stammkapital besteht aus einzelnen, unterschiedlich hohen Stammeinlagen der Gesellschafter; nach der Höhe der Stammeinlage bestimmt sich ihr Geschäftsanteil.
  - Die Stammeinlage kann als Bareinlage (in Geld) oder als Sacheinlage (andere Vermögensgegenstände) erbracht werden.
  - Der Geschäftsanteil ist maßgeblich für das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung und für die Verteilung des Gewinns.
  - Die Anteile sind übertragbar; die Übertragung muss notariell beurkundet werden.

## Organe

- Die GmbH besitzt mindestens zwei Organe: einen oder mehrere Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung.
- Die **Geschäftsführer** führen die Geschäfte der GmbH und vertreten sie gegenüber Dritten.
  - Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
  - Sie müssen Gesellschafterbeschlüsse befolgen (sind also weisungsgebunden); auch können ihre Befugnisse durch die Satzung beschränkt werden.
- Die **Gesellschafterversammlung** ist das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft.
  - Die Stimmenanzahl der einzelnen Gesellschafter entspricht ihrem Geschäftsanteil.
  - Befugnisse der Gesellschafterversammlung sind in § 46 GmbHG geregelt; sie kann aber weitere Zuständigkeiten an sich ziehen und der Geschäftsführung Weisungen erteilen.
- Die Satzung kann zusätzlich einen **Aufsichtsrat** vorsehen, für den dann die Vorschriften über den Aufsichtsrat der AG gelten (§ 52 AktG).

## Rechte und Pflichten der Gesellschafter

- Die Hauptpflicht der Gesellschafter ist die Pflicht zur Leistung der Einlage (§ 5 GmbHG).
- Die Gesellschafter besitzen Mitverwaltungsrechte und Vermögensrechte.
  - Mitverwaltungsrechte der Gesellschafter sind insbesondere das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung und das Recht, von den Geschäftsführern Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsicht in die Bücher zu verlangen (§ 51a GmbHG).
  - Zu den Vermögensrechten gehört insb. der Anspruch auf Teilhabe am Jahresüberschuss, also am Gewinn der Gesellschaft (§ 29 GmbHG).



## Haftung

- Für Verbindlichkeiten der GmbH haftet nach der Eintragung ins Handelsregister grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen.
  - Das Verschulden ihrer Organe wird der Gesellschaft zugerechnet (§ 31 BGB analog).
  - Die Gesellschaft haftet mit ihrem ganzen Vermögen, nicht nur mit dem Stammkapital.
  - Die Organe und die einzelnen Gesellschafter haften nicht mit ihrem Privatvermögen.
- Nur ganz ausnahmsweise kommt eine persönliche Haftung der Gesellschafter in Betracht.
  - Das kann insbesondere bei der Existenzvernichtung (Gesellschafter entzieht der Gesellschaft missbräuchlich und kompensationslos die Ressourcen) und bei der Vermögensvermischung (das Vermögen der Gesellschaft und des Gesellschafters ist nicht hinreichend getrennt) der Fall sein.
- Bis zur Eintragung ins Handelsregister haften diejenigen Personen, die im Namen der Gesellschaft handeln, persönlich (Art. 11 Abs. 2 GmbHG).
  - Sie haften dabei gegenüber der Gesellschaft (nicht gegenüber den Gläubigern) und nur insoweit, als bei der Eintragung der Gesellschaft das Stammkapital nicht mehr vorhanden ist (sie müssen das aufgebrauchte Stammkapital sozusagen wieder auffüllen).
- Geschäftsführer der GmbH, die ihre Pflichten verletzen, haften gegenüber der Gesellschaft (§ 43 Abs. 2 GmbHG).
  - Besonders schwere Pflichtverletzungen sind in Art. 43 Abs. 3 GmbHG aufgeführt.

## Kapitalerhaltung

- Das Vermögen der Gesellschaft, das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlich ist, darf nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden (§ 30 GmbHG).
- Aufgrund der Haftungsbeschränkung ist es im Interesse der Gläubiger erforderlich, das Stammkapital der GmbH zu erhalten.

## Unternehmergeellschaft (UG)

- Bei der Unternehmergeellschaft (UG) handelt es sich um eine GmbH, deren Stammkapital unter 25.000 € liegt.
- Die Gründung der UG ist mit einem Stammkapital ab 1 € möglich (§ 5a GmbHG).
- Da hier zusätzlich zur Haftungsbeschränkung praktisch kein Kapital vorhanden sein muss, gibt es für die UG zusätzliche gesetzliche Anforderungen zum Schutz der Vertragspartner:
  - Die Gesellschaft muss in ihrer Firma den Zusatz „UG (haftungsbeschränkt)“ enthalten.
  - Das Stammkapital ist vor der Anmeldung zum Handelsregister vollständig einzuzahlen; die Einbringung von Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
  - Die UG muss eine gesetzliche Rücklage bilden (alle Vorschriften in § 5a GmbHG).

### 3. Aktiengesellschaft (AG)

- Die Aktiengesellschaft (AG) ist, ebenso wie die GmbH, eine Kapitalgesellschaft.
  - Die AG ist in einem eigenen Gesetz (AktG) geregelt.
    - Im Gegensatz zum GmbHG sind die Regelungen des AktG weniger flexibel; sie dürfen nur teilweise durch die Satzung abgeändert werden dürfen.
  - Als juristische Person besitzt die AG (ebenso wie die GmbH) eine eigene Rechtsfähigkeit.
    - Sie kann unter ihrem Namen Eigentum erwerben, klagen und verklagt werden und selbst Gesellschafter anderer Gesellschaften sein.
  - Die AG ist eine Handelsgesellschaft (§ 3 AktG) und somit Kaufmann (Formkaufmann).
  - Der wirtschaftliche Sinn der AG besteht darin, Anlegern eine unkomplizierte Kapitalanlage-möglichkeit zu bieten und Unternehmen die Beschaffung von Eigenkapital zu erleichtern.
    - Für die Gesellschafter (Aktionäre) ist das Risiko auf die Höhe ihrer Anlage begrenzt, da die AG nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet.
    - Das Unternehmen kann seinen Kapitalbedarf durch die Veräußerung der grundsätzlich frei handelbaren Aktien decken.
    - Die AG fungiert so als Kapitalsammelstelle und ermöglicht durch die Trennung von Kapital und Management eine Spezialisierung der beteiligten Parteien.
- Die AG als Rechtsform ist deswegen insbesondere für Unternehmen mit großem Kapitalbedarf und großem Gesellschafterkreis geeignet.

#### Entstehung

- Die Gründung der AG erfolgt ebenfalls durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags, der auch hier als Satzung bezeichnet wird.
    - Die Satzung muss u.a. Angaben zum Unternehmensgegenstand, zum Grundkapital und zu den ausgegebenen Aktien erhalten und notariell beurkundet werden (§ 23 AktG).
  - Die AG kann durch eine Person oder mehrere Personen gegründet werden.
    - Gründer der AG können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
  - Mit der Übernahme der Aktien durch die Gründer entsteht die AG als Vorgesellschaft.
    - Anschließend müssen die Gründer die Organe der AG bestellen, das Grundkapital ordnungsgemäß einzahlen und einen Gründungsbericht erstellen (§ 30 ff. AktG).
  - Schließlich wird die AG ins Handelsregister eingetragen (§ 39 AktG).
- Mit der Eintragung entsteht die AG als juristische Person.
- Bis zur Eintragung ins Handelsregister existiert die AG nicht als juristische Person.
    - Beginnt die Gesellschaft ihre Geschäfte vor der Eintragung, haften Personen, die im Namen der Gesellschaft handeln, persönlich und unbeschränkt (Art. 41 Abs. 1 AktG).

## Grundkapital und Aktien

- Das Grundkapital ist der Mindestbetrag, den die Gründer der AG aufbringen müssen.
- Das Grundkapital beträgt mindestens 50.000 € (Art. 7 AktG) und ist in Aktien zerlegt.
  - Es kann durch Bareinlagen und durch Sacheinlagen aufgebracht werden.
  - Aktien sind ein Bruchteil des Grundkapitals und gewähren unterschiedliche Rechte.
- Die Aktien können als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien ausgegeben werden.
  - **Nennbetragsaktien** lauten auf einen bestimmten Betrag in €.
  - **Stückaktien** repräsentieren einen festen Anteil am Grundkapital; jede Stückaktie ist in gleichem Umfang am Grundkapital beteiligt.
- Nach Art der Übertragung ist zwischen Inhaberaktien und Namensaktien zu unterscheiden.
  - **Inhaberaktien** können formfrei übertragen werden und sind der Regelfall; bei **Namensaktien** ist die Übertragung an unterschiedliche Bedingungen geknüpft (§ 68 AktG).
- Nach dem Umfang der Rechte sind Stammaktien und Vorzugsaktien zu unterscheiden.
  - **Stammaktien** gewähren die gesetzlichen Aktionärsrechte (insb. das Stimmrecht).
  - **Vorzugsaktien** gewähren keine Stimmrechte, werden dafür aber insb. bei Dividenden bevorzugt behandelt.

## Organe

- Organe der AG sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.
- Der **Vorstand** führt die Geschäfte der AG und vertritt sie gegenüber Dritten (§§ 77 f. AktG).
  - Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen; sie dürfen nicht zugleich dem Aufsichtsrat angehören.
  - Der Vorstand agiert weisungsfrei und besitzt eine sehr weitgehende Vertretungsmacht, die auch durch die Satzung nicht eingeschränkt werden kann (§ 82 Abs. 1 AktG).
  - Der Vorstand ist gegenüber dem Aufsichtsrat rechenschaftspflichtig (§ 90 AktG).
- Der **Aufsichtsrat** ist insbesondere für die Bestellung und die Kontrolle des Vorstands zuständig (§ 111 AktG).
  - Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Hauptversammlung bestellt und abberufen.
- Die **Hauptversammlung**, in der die Aktionäre ihre Rechte ausüben, ist für Grundlagengeschäfte, also besonders wichtige Entscheidungen zuständig (insb. § 119 Abs. 1 AktG).
  - Dazu gehören z.B. Beschlüsse über die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates, die Verwendung des Bilanzgewinns etc.
  - Für Fragen der Geschäftsführung ist die Hauptversammlung nur zuständig, wenn der Vorstand es verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG).

## Rechte der Aktionäre

- Die wichtigste Pflicht der Aktionäre ist die Pflicht zur Leistung der Einlage (§ 54 AktG).
- Die Aktionäre besitzen Mitverwaltungsrechte und Vermögensrechte.
  - Ihre Mitverwaltungsrechte üben die Aktionäre in der Hauptversammlung aus; das Stimmrecht der Aktionäre entspricht dabei dem Nennbetrag ihrer Aktien.
  - Zu den Vermögensrechten gehört insb. der Dividendenanspruch (§§ 58, 60 AktG), also der Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn der AG.

## Haftung

- Für Verbindlichkeiten der AG haftet nach der Eintragung ins Handelsregister grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen.
  - Das Verschulden ihrer Organe wird der Gesellschaft zugerechnet (§ 31 BGB analog).
  - Die Gesellschaft haftet mit ihrem gesamten Vermögen, nicht nur mit dem Grundkapital.
  - Die Organe und die einzelnen Aktionäre haften nicht mit ihrem Privatvermögen.
- Bis zur Eintragung ins Handelsregister haften diejenigen Personen, die im Namen der Gesellschaft handeln, persönlich und unbeschränkt (Art. 41 Abs. 1 AktG).
- Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates, die ihre Pflichten verletzen, haften gegenüber der Gesellschaft (§§ 93, 116 AktG).
  - Besonders schwere Pflichtverletzungen sind in Art. 93 Abs. 3 AktG aufgeführt.

## Kapitalerhaltung

- Für die AG gilt der Grundsatz der strengen Kapitalbindung (§ 57 AktG); die Kapitalerhaltungsvorschriften sind viel strenger als bei der GmbH.
    - Die Einlagen dürfen den Aktionären nicht zurückgewährt werden.
    - Den Aktionären dürfen keine festen Zinszusagen gegeben werden.
    - Ausschüttungen an Aktionäre dürfen nur aus dem Bilanzgewinn erfolgen.
    - Verdeckte Gewinnausschüttungen sind ebenfalls verboten.
      - Beispiel: Unangemessen hohe Beraterhonorare für Aktionäre ohne entsprechende Gegenleistung
- Diese Verbote dienen, ebenso wie bei der GmbH, dem Gläubigerschutz; da die Aktionäre der AG nicht persönlich haften, muss im Interesse der Gläubiger das Gesellschaftsvermögen geschützt werden.

#### 4. Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- Die europäische Aktiengesellschaft (SE) ist eine europäische Rechtsform, die auf die Beteiligung von Gesellschaften aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten ausgerichtet ist.
  - Die SE ist eine Kapitalgesellschaft mit einem Mindestkapital von 120.000 €, das in Aktien aufgeteilt ist.
  - Für die Gründung der SE gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:
    - Verschmelzung von AGs aus mindestens zwei Mitgliedstaaten.
    - Gründung einer SE als Holdinggesellschaft oder als gemeinsame Tochtergesellschaft durch AGs oder GmbHs aus mindestens zwei Mitgliedstaaten.
    - Umwandlung einer AG in eine SE, wenn die AG seit mindestens zwei Jahren eine Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat unterhält.
  - Die SE wird durch europarechtliche und nationale Vorschriften geregelt.
    - Ihre rechtliche Grundlage bilden eine europäische Verordnung (2157/2001/EG), eine Richtlinie (2001/86/EG) und in Deutschland zusätzlich das SE-Einführungsgesetz.
    - In den Bereichen, die nicht in den genannten Vorschriften geregelt sind, gelten für die SE die Regelungen des Sitzstaates über Aktiengesellschaften.
      - Beispiel: Für den Handel mit Aktien, die Insolvenz und die Rechnungslegung gelten die Regelungen des Staates, in dem die SE ihren Hauptsitz hat, über die AG.
- Für die SE gibt es also gewisse Grundregeln, die überall gelten, aber auch nationale Unterschiede, die durch das Recht des Sitzstaates bestimmt werden.

#### 5. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

- Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist eine Kapitalgesellschaft, die Elemente der Kommanditgesellschaft (KG) und der Aktiengesellschaft (AG) verbindet. Sie ist in §§ 278 ff. AktG geregelt.
    - Der Unterschied zur AG besteht insb. darin, dass die KGaA anstelle eines Vorstands über persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre) verfügt.
  - Die KGaA besteht aus zwei unterschiedlichen Arten von Gesellschaftern:
    - Die **Komplementäre** sind als persönlich haftende Gesellschafter für die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft zuständig; für sie gelten die Regeln über die KG.
    - Die **Kommanditaktionäre** haben die gleichen Rechte wie die Aktionäre einer AG; sie bringen das Grundkapital ein und haften nicht persönlich.
- Diese Rechtsform eignet sich insbesondere für Familienunternehmen, da Familienmitglieder als Komplementäre auch dann die Macht im Unternehmen behalten können, wenn mehr als 50 % der Aktien an Aktionäre verkauft werden, die nicht zur Familie gehören.

## Zusammenfassung

- Die Gesellschaftsformen lassen sich in Personengesellschaften und Körperschaften einteilen. Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass die Körperschaften gegenüber ihren Mitgliedern viel stärker verselbstständig sind als die Personengesellschaften; besonders wichtig ist der Ausschluss der persönlichen Haftung für die Gesellschafter der Körperschaften.
- Bei Personengesellschaften sind für die Geschäftsführung und Vertretung die Gesellschafter selbst zuständig (Selbstorganschaft). Bei Körperschaften werden für die Geschäftsführung und Vertretung hingegen besondere Organe bestellt (Fremdorganschaft). Ihre verbleibenden Rechte nehmen die Gesellschafter dann in Gesellschafterversammlungen wahr.
- Die GbR darf jeden Zweck außer dem Betrieb eines Handelsgewerbes verfolgen; im Gegensatz dazu darf die OHG nur den Betrieb eines Handelsgewerbes als Zweck verfolgen.
- Die KG zeichnet sich durch zwei Arten von Gesellschaftern aus: die Komplementäre haften unbeschränkt, sind dafür aber zur Geschäftsführung befugt; die Kommanditisten haften nur beschränkt, sind dafür aber von der Geschäftsführung weitgehend ausgeschlossen.
- Die Besonderheit der GmbH & Co. KG besteht darin, dass eine GmbH als Komplementär auftritt: dadurch haftet keine natürliche Person unbeschränkt für Verbindlichkeiten der KG.
- Die GmbH und die AG müssen als Kapitalgesellschaften ein besonderes Garantiekapital (Stammkapital bzw. Grundkapital) aufbringen und erhalten. Dieses Kapital dient als Ausgleich für den persönlichen Haftungsausschluss und soll die Interessen der Gläubiger sichern.
- Die GmbH bietet durch die Haftungsbeschränkung Unternehmern die Möglichkeit, wirtschaftliche Risiken einzugehen. Da der Kapitalbedarf geringer ist als bei einer AG, ist die GmbH als Rechtsform besonders für kleine und mittelständische Unternehmen geeignet.
- Die Anteile an der AG können als Aktien besonders einfach übertragen werden. Dadurch bietet sie Anlegern eine unkomplizierte Kapitalanlagemöglichkeit und Unternehmen die Möglichkeit, sich Eigenkapital zu beschaffen. Sie ist als Rechtsform deswegen insb. für Unternehmen mit großem Kapitalbedarf und großem Gesellschafterkreis geeignet.

## Wiederholungsfragen

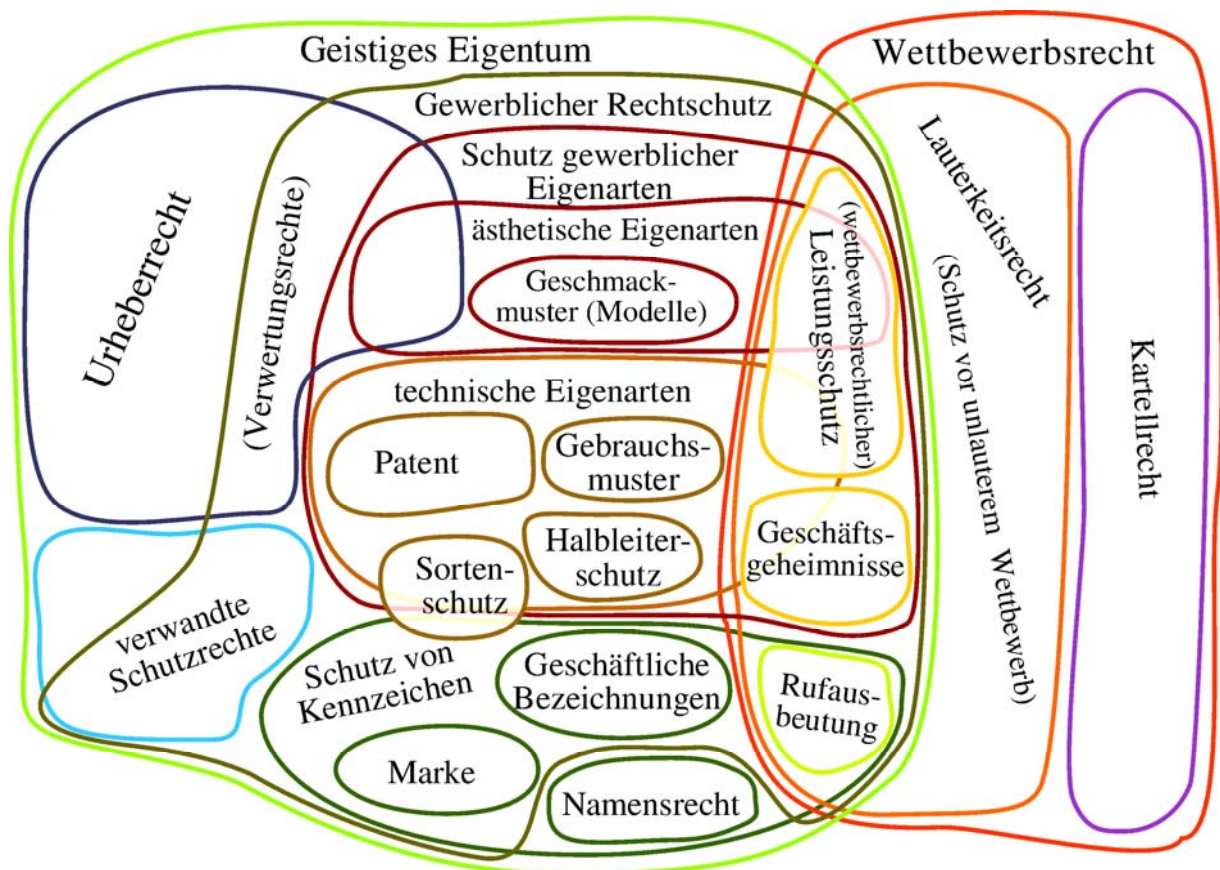
- Was sind die Rechtsquellen des Gesellschaftsrechts? (S. 42)
- Welche zwei Arten von Gesellschaften lassen sich grundsätzlich unterscheiden? Was sind die wichtigsten Unterschiede zwischen ihnen? (S. 42 f.)
- Wie unterscheiden sich die GbR und die OHG in ihrer Zwecksetzung? (S. 44, 47)
- Was unterscheidet die Komplementäre von den Kommanditisten einer KG? (S. 49 f.)
- Was ist eine GmbH & Co. KG und welchen wirtschaftlichen Sinn hat sie? (S. 50)
- Welche Kapitalgesellschaften existieren im deutschen Recht? Für welche Arten von Unternehmen sind sie jeweils besonders geeignet und weshalb? (S. 53, 56, 59)
- Welchem Zweck dienen Kapitalerhaltungsvorschriften? Wie unterscheiden sich diese Vorschriften im Falle der GmbH und der AG? (S. 55, 58)

## F. Sonstige Bereiche des privaten Wirtschaftsrechts

### I. Überblick zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht

Der gewerbliche Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Wettbewerbsrecht sind Teile des privaten Wirtschaftsrechts; sie spielen im kaufmännischen Rechtsverkehr eine wichtige Rolle. Während das Kartellrecht in erster Linie die Beschaffenheit des Marktes regelt, befassen sich die übrigen Rechtsgebiete mit dem Verhalten der einzelnen Akteure auf dem Markt.

- Der gewerbliche Rechtsschutz schützt das geistige Eigentum auf gewerblichem Gebiet.
  - Geschützt werden Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Marken.
- Das Urheberrecht gewährt dem Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst Persönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte.
  - Zusammen mit dem gewerblichen Rechtsschutz lässt sich das Urheberrecht als das Recht des geistigen Eigentums (intellectual property) bzw. als Immaterialgüterrecht bezeichnen.
- Das Wettbewerbsrecht dient dem Schutz und der Erhaltung des freien Wettbewerbs.
  - Das Lauterkeitsrecht regelt dabei den Wettbewerb auf der Mikroebene: geregelt wird das Verhalten einzelner Akteure auf einem bestehenden Markt.
  - Das Kartellrecht regelt den Wettbewerb auf der Makroebene: es soll sicherstellen, dass überhaupt ein Markt existiert, auf dem Wettbewerb stattfinden kann.



## II. Gewerblicher Rechtsschutz

Der gewerbliche Rechtsschutz dient dem Schutz immaterieller Rechte (Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Marken) auf gewerblichem Gebiet.

### 1. Patentrecht

- Das Patentrecht, das dem gewerblichen Schutz technischer Erfindungen dient, ist im Patentgesetz (PatG) geregelt.

#### Das Patent

- Ein Patent wird nach Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt erteilt.
- Das Patentamt prüft alle Voraussetzungen für die Eintragung, auch die Neuheit der Erfindung; von der Anmeldung bis zur Erteilung können mehrere Jahre vergehen.
- Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind (§ 1 Abs. 1 PatG).
  - Eine **Erfindung** ist eine Lehre zum praktischen Handeln, die realisierbar und wiederholbar ist und die Lösung einer technischen Aufgabe durch technische Mittel darstellt.
  - Sie ist **neu**, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört (§ 3 PatG).
  - Sie beruht auf einer **erfinderischen Tätigkeit**, wenn sie sich nicht für den Fachmann auf naheliegende Weise aus dem Stand der Technik ergibt (§ 4 PatG).
  - Sie ist schon dann **gewerblich anwendbar**, wenn sie sich zum Verkauf eignet.
- Patente können für Erzeugnisse (fertige Produkte) und Verfahren erteilt werden.

#### Inhaber des Patents

- Das Recht auf das Patent steht dem Erfinder zu, bei mehreren Erfindern gemeinschaftlich.
- Das Patent kann vererbt, veräußert oder durch die Erteilung einer Lizenz überlassen werden.

#### Inhalt des Patentrechts

- Der Patentinhaber ist zur ausschließlichen gewerblichen Nutzung befugt (§ 9 PatG).
  - Bei patentierten *Erzeugnissen* hat er u.a. das alleinige Recht, das Erzeugnis herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen und zu gebrauchen.
  - Bei patentierten *Verfahren* hat er das alleinige Recht, das Verfahren anzuwenden, zur Anwendung anzubieten und Erzeugnisse, die in diesem Verfahren entstehen, zu nutzen.
- Bei Verletzungen des Patents kann der Patentinhaber u.a. Unterlassung, Schadensersatz und die Vernichtung hergestellter Erzeugnisse verlangen (§§ 139 ff. PatG).
- Das Patent gilt 20 Jahre lang (§ 16 PatG) und kann danach verlängert werden.



## 2. Gebrauchsmusterrecht

- Das Gebrauchsmusterrecht, das dem gewerblichen Schutz technischer Erfindungen dient, ist im Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) geregelt.
  - Das Gebrauchsmusterrecht schützt (ebenso wie das Patentrecht) Erfindungen, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
    - Verfahren werden jedoch im Gegensatz zum Patentrecht nicht geschützt.
    - Neu ist die Erfindung bei Gebrauchsmustern, solange sie nicht durch schriftliche Beschreibung oder Nutzung im Inland der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.
  - Gebrauchsmuster sind ebenfalls beim Deutschen Patent- und Markenamt anzumelden; der Schutz beginnt ebenfalls mit der Eintragung.
    - Die Rechte des Inhabers (§§ 11 ff. GebrMG) und seine Ansprüche bei Verletzung des Gebrauchsmusters (§§ 24 ff. GebrMG) entsprechen den Regelungen beim Patent.
    - Das Gebrauchsmuster wird maximal 10 Jahre geschützt (§ 23 Abs. 1 GebrMG).
    - Der Unterschied zum Patentrecht besteht insb. darin, dass die Voraussetzungen für die Erteilung beim Gebrauchsmuster nicht geprüft werden und die Schutzdauer kürzer ist.
- Wegen der langen Dauer bis zur Eintragung eines Patents kann es sinnvoll sein, das Gebrauchsmuster vorher anzumelden, weil hier die Eintragung viel schneller erfolgt.

## 3. Geschmacksmusterrecht

- Das Geschmacksmusterrecht, das dem gewerblichen Schutz ästhetischer Gestaltungsformen dient, ist im Geschmacksmustergesetz (GeschmMG) geregelt.
- Das Geschmacksmusterrecht schützt Muster, die neu sind und Eigenart haben.
  - Geschützt wird die äußere Erscheinungsform, also das Design von Erzeugnissen, insbesondere Form- und Farbgestaltungen.
  - Beispiele: Möbel, Autos, Spielzeug, Stoffe, Grafiken, Icons.
- Geschmacksmuster sind ebenfalls beim Deutschen Patent- und Markenamt anzumelden, der Schutz beginnt ebenfalls mit der Eintragung (§ 27 Abs. 1 GeschmMG).
  - Ebenso wie beim Gebrauchsmuster werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Eintragung nicht geprüft.
- Das Recht auf das Geschmacksmuster steht dem Entwerfer zu, bei Arbeitnehmern im Zweifel dem Arbeitgeber (§7 GeschmMG).
- Der Rechteinhaber hat das ausschließliche Recht, das Muster gewerblich zu nutzen.
  - Bei Verletzungen des Geschmacksmusters kann er u.a. Unterlassung, Schadensersatz und die Vernichtung hergestellter Erzeugnisse verlangen (§§ 42 ff. GeschmMG).
- Das Geschmacksmuster wird maximal 25 Jahre geschützt (§§ 27 f. GeschmMG).

#### 4. Markenrecht

- Das Markenrecht, das dem Schutz von Marken, geschäftlichen Bezeichnungen und geographischen Herkunftsangaben dient, ist im Markengesetz (MarkenG) geregelt.

##### Marken und geschäftliche Bezeichnungen

- Die **Marke** dient der Unterscheidung von Produkten (Waren und Dienstleistungen).
  - Als Marke können alle Zeichen geschützt werden, die Unterscheidungskraft besitzen.
  - Möglich sind u.a. Wortmarken (Microsoft), Bildmarken (Mercedes-Stern), Wortbildmarken (Apfel mit dem Schriftzug iTunes), Farbmarken (Magenta bei der Deutschen Telekom), Hörmarken (Löwengebrüll bei Metro-Goldwyn-Mayer) und dreidimensionale Gestaltungen (Toblerone-Schokolade).
- Das Recht an einer Marke entsteht entweder durch die Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt oder durch Benutzung und Erlangung der Verkehrsgeltung (§ 4 MarkenG).
- **Geschäftliche Bezeichnungen** sind Unternehmenskennzeichen und Werktitel.
  - Unternehmenskennzeichen sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, Firma oder als Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden.
    - Sie identifizieren nicht das Produkt, sondern das Unternehmen.
  - Zu den Werktiteln gehören z.B. Titel von Filmen, Büchern und Computerprogrammen.
- Das Recht an geschäftlichen Bezeichnungen entsteht nicht durch die Eintragung in ein Register, sondern durch Benutzung und Erlangung von Verkehrsgeltung.

##### Inhaber des Rechts

- Als Inhaber von Marken kommen natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften in Betracht.
- Das Recht an der Marke kann ganz oder teilweise übertragen oder durch die Erteilung einer Lizenz überlassen werden (§§ 27 ff. MarkenG).

##### Inhalt des Rechts

- Der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung ist zu ihrer ausschließlichen Nutzung für die geschützten Waren oder Dienstleistungen befugt.
  - Bei Verletzung dieses Rechts kann er u.a. Unterlassung, Schadensersatz und die Vernichtung der widerrechtlich gekennzeichneten Gegenstände verlangen (§§ 14 ff. MarkenG).
- Der Schutz gilt zunächst 10 Jahre lang und kann anschließend um jeweils 10 weitere Jahre verlängert werden (§ 47 MarkenG).

### III. Urheberrecht

- Das Urheberrecht gewährt dem Urheber (Schöpfer) von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst Persönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte.
  - Das Urheberrecht ist im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt.
- Im Gegensatz zum gewerblichen Rechtsschutz ist das Urheberrecht kein reines Wirtschaftsrecht; es enthält auch persönlichkeitsrechtliche Elemente.

#### Das Werk

- Geschützt sind Werke der Literatur, Wissenschaft und der Kunst (§ 2 UrhG).
  - Dazu gehören insbesondere Schriftwerke, Reden, Computerprogramme, Werke der Musik, der Pantomime und der Tanzkunst, Werke der bildenden Künste, Lichtbildwerke, Filmwerke sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art.
- Diese Liste ist nicht abschließend; geschützt werden **persönliche geistige Schöpfungen**, die folgende Eigenschaften aufweisen müssen:
  - Persönliche Schöpfung (von Menschen geschaffen).
  - Geistiger Inhalt (es ist ein kommunikatives Element erforderlich).
  - Formgebung (keine bloße Idee; Wahrnehmbarkeit muss möglich sein).
  - Individualität (das Werk muss eine persönliche Prägung, Originalität besitzen).

#### Der Urheber

- Der Inhaber des Urheberrechts ist der Schöpfer der Werkes (§ 7 UrhG).
  - Urheber können nur natürliche Personen, nicht juristische Personen oder Tiere sein.
  - Auch bei bestellten Werken ist der Schöpfer und nicht der Besteller Urheber.
  - Das Urheberrecht ist (außer durch Erbe) nicht übertragbar.

#### Inhalt des Urheberrechts

- Das Urheberrecht räumt dem Urheber Persönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte ein; die Grenzen des Urheberrechts werden in §§ 44a ff. UrhG geregelt.
  - Zu den **Persönlichkeitsrechten** gehört u.a. das Veröffentlichungsrecht (Erstveröffentlichung), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (Schöpfer kann sich auf seine Urheberschaft berufen und das Bestreiten seiner Urheberschaft abwehren) und das Recht auf Werkintegrität (der Urheber kann Entstellungen des Werks unterbinden).
  - Zu den **Verwertungsrechten** gehören u.a. das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht und Wiedergaberechte (§ 15 ff. UrhG).
- Die Verletzung von Urheberrechten kann zivilrechtliche Ansprüche des Urhebers auslösen (§§ 97 ff. UrhG) und strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen (§§ 106 ff. UrhG).

## IV. Wettbewerbsrecht

### 1. Lauterkeitsrecht

- Das Lauterkeitsrecht schützt die Interessen der Mitbewerber, Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer sowie der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.
  - Es befasst sich mit der Frage, welche geschäftlichen Handlungen zulässig sind und ist im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt.

### Unlautere geschäftliche Handlungen

- Das UWG verbietet unlautere geschäftliche Handlungen (§§ 3-7 UWG).
  - Geschäftliche Handlungen sind Handlungen zugunsten eines Unternehmens, die mit der Anbahnung, dem Abschluss oder der Abwicklung von Verträgen zusammenhängen.
- Zu den verbotenen geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern gehören insb.:
  - Irreführende Handlungen (z.B. Täuschung des Verbrauchers über Eigenschaften, Hersteller oder Preis von Produkten; verdeckte Werbung; Lockangebote).
  - Verletzungen von Informationspflichten (Verschweigen wesentlicher, für die Kaufentscheidung relevanter Informationen).
  - Beeinträchtigungen der Entscheidungsfreiheit (Ausnutzung physischer und psychischer Zwangslagen, geschäftlicher Unerfahrenheit, Leichtgläubigkeit, Angst).
  - Unzumutbare Belästigung (unaufgeforderte Telefonwerbung, Newsletter, Spam-E-Mail).
  - Rechtsbruch (Verstoß gegen andere gesetzliche Vorschriften, die das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer regeln, z.B. gegen die Preisangabenverordnung).
- Zu den verbotenen geschäftlichen Handlungen gegenüber Konkurrenten gehören insb.:
  - Vergleichende Werbung (zulässig, wenn sie zur Verbraucherinformation geeignet, erforderlich und angemessen ist; verboten, wenn sie irreführend ist).
  - Schädigung des Geschäftsrufs (Herabsetzung und Verunglimpfung von Konkurrenten, Behauptung oder Verbreitung rufschädigender Tatsachen über Konkurrenten).
  - Nachahmung (wenn diese über den Hersteller täuscht, den Ruf des nachgeahmten Produkts ausnutzt oder schädigt oder auf unredlich erlangten Kenntnissen basiert).
  - Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (Geheimnisverrat durch Angestellte, Betriebsspionage, Geheimnishehlerei, Verwertung anvertrauter Vorlagen).
  - Behinderung (z.B. unlautere Abwerbung von Mitarbeitern und Kunden, Boykottaufruf).

### Rechtsfolgen

- Als Rechtsfolgen unlauterer geschäftlicher Handlungen sieht das Gesetz Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche (§ 8 UWG), Ansprüche auf Schadensersatz (§ 9 UWG) und Gewinnabschöpfung (§ 10 UWG); sowie strafrechtliche Sanktionen vor (§§ 16 ff. UWG).

## 2. Kartellrecht

- Das Kartellrecht dient der Sicherung einer Marktstruktur, die einen freien Wettbewerb ermöglicht und schützt, indem es wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen verbietet.
  - Das deutsche Kartellrecht ist im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt; auf der europäischen Ebene sind insb. Art. 101 ff. AEUV von Bedeutung.

### Regelungsbereiche des Kartellrechts

- Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen (Kartellverbot, §§ 1 ff. GWB).
  - Verboten sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.
    - Verbotene *horizontale* Beschränkungen (Absprachen zwischen Wettbewerbern) sind z.B. Preisabsprachen, Festsetzungen von Produktionsmengen, Marktaufteilungen etc.
    - Verbotene *vertikale* Beschränkungen (Absprachen zwischen Lieferanten und Kunden) sind z.B. Preisbindungen, Bezugsbindungen, Wettbewerbsverbote etc.
- Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§§ 19 ff. GWB).
  - Marktbeherrschend ist ein Unternehmen, das auf seinem Markt keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder das eine überragende Marktstellung besitzt.
  - Missbrauch liegt insb. bei Behinderung oder Diskriminierung anderer Unternehmen vor.
    - Bsp.: Preisdiskriminierung, Lieferverweigerung, Verkauf unter Einstandspreis etc.
- Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (§§ 35 ff. GWB).
  - Der Zusammenschluss von Unternehmen, die eine bestimmte Größe übersteigen, muss beim Bundeskartellamt angemeldet werden.
  - Das Bundeskartellamt kann den Zusammenschluss untersagen, wenn zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt.
  - Zusammenschlüsse, die bestimmte Umsatzschwellenwerte übersteigen, werden nicht vom Bundeskartellamt sondern von der Europäischen Kommission kontrolliert.

### Sanktionen bei Kartellverstößen

- Vertragsbestandteile, die Kartellverstöße enthalten, sind nichtig.
- Die zuständige Kartellbehörde kann Unternehmen u.a. verpflichten, Kartellverstöße abzustellen, erhebliche Bußgelder verhängen und die Vorteile aus dem Verstoß abschöpfen.
- Marktteilnehmer, die vom Verstoß betroffen sind, können Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche geltend machen.
- Wer durch den Verstoß einen Nachteil erlitten hat, kann Schadensersatz verlangen.
- Darüber hinaus sind strafrechtliche Sanktionen möglich.

## V. Insolvenzrecht

- Der Begriff „Insolvenz“ bezeichnet die Unfähigkeit eines Schuldners, die Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern zu erfüllen.
- Die wichtigste Rechtsquelle des Insolvenzrechts ist die Insolvenzordnung (InsO).
  - Die InsO regelt das Insolvenzverfahren für zahlungsunfähige Privatpersonen und für zahlungsunfähige bzw. überschuldete Unternehmen.
- Das Insolvenzverfahren verfolgt insbesondere folgende Ziele:
  - Die Gläubiger des Schuldners sollen durch die Verwertung seines Vermögens soweit wie möglich gleichmäßig befriedigt werden.
  - Natürliche Personen sollen die Möglichkeit bekommen, sich nach sechs Jahren von den restlichen Schulden zu befreien.

### Insolvenzgründe

- Als Schuldner kommen natürliche und juristische Personen (z.B. GmbH, AG), Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) oder Vermögensmassen (z.B. Nachlässe) in Betracht.
- Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die Zahlungsunfähigkeit, die drohende Zahlungsunfähigkeit und bei juristischen Personen zusätzlich die Überschuldung.
  - *Zahlungsunfähigkeit* liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (§17 InsO).
  - *Drohende Zahlungsunfähigkeit* liegt vor, wenn der Schuldner erkennt, dass er seine Zahlungsverpflichtungen künftig nicht mehr erfüllen kann (§ 18 InsO).
  - *Überschuldung* liegt bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften ohne persönlich haftende Gesellschafter vor, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr ausreicht, um ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (§ 19 InsO).

### Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- Für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist das Amtsgericht zuständig, an dem der Schuldner seinen Sitz hat (§§ 2, 3 InsO).
- Das Insolvenzverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet (§ 13 InsO).
  - Den Antrag können entweder die Gläubiger oder der Schuldner selbst stellen.
  - Bei juristischen Personen und sonstigen Gesellschaften sind ihre Vertreter verpflichtet, spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 15a InsO).
- Das Insolvenzgericht lehnt die Eröffnung des Verfahrens ab, wenn die Kosten des Verfahrens durch das noch vorhandene Vermögen nicht gedeckt sind (§ 26 InsO).

## Insolvenzverwalter

- Das Insolvenzgericht bestellt bei der Eröffnung des Verfahrens einen Insolvenzverwalter.
  - Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verliert der Schuldner die Verwaltungsbefugnis und die Verfügungsbefugnis über das Vermögen; diese Befugnisse gehen auf den Insolvenzverwalter über (§ 80 InsO).
  - Zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters gehört vor allem die Verwaltung des vorhandenen Vermögens und die Verwertung des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger.
  - Der Insolvenzverwalter hat zudem u.a. die Pflicht, ein Verzeichnis der Massegegenstände, ein Gläubigerverzeichnis und eine Vermögensübersicht zu erstellen (§§ 151 ff. InsO).
- Bei kleineren Insolvenzfällen kann das Gericht Eigenverwaltung des Schuldners anordnen.
  - Der Schuldner wird dabei von einem Sachwalter beaufsichtigt, § 274 InsO.

## Insolvenzgläubiger

- Insolvenzgläubiger sind alle Personen, die gegen den Schuldner zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete Vermögensansprüche haben (§ 38 InsO).
  - Die Insolvenzgläubiger müssen ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anmelden; die Forderungen werden in die Insolvenztabelle eingetragen (§§ 174 f. InsO).
  - Die Gläubigerversammlung (§§ 74 ff. InsO), an der alle Gläubiger teilnehmen können, vertritt die Interessen der Gläubiger und dient u.a. der Kontrolle des Insolvenzverwalters.

## Insolvenzmasse

- Die Insolvenzmasse umfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (§ 35 InsO).
    - Sie dient der Befriedigung der Insolvenzgläubiger.
    - Nicht zur Insolvenzmasse gehören Gegenstände, die nicht der Pfändung unterliegen.
  - Zuerst werden Gläubiger mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten befriedigt.
    - Gegenstände, die nicht im Eigentum des Schuldners stehen, sondern der Insolvenzverwalter aus und gibt sie dem Berechtigten heraus (§ 47 InsO).
    - Gegenstände, die der Absonderung unterliegen (§§ 49 ff. InsO), werden vom Insolvenzverwalter veräußert; die Gläubiger erhalten den Verkaufserlös nach Abzug der Kosten.
  - Anschließend wird die restliche Insolvenzmasse verwertet (§ 159 InsO).
    - Nach der Verwertung werden zuerst die Verfahrenskosten (Kosten des Insolvenzverwalters und Gerichtskosten) und die Masseverbindlichkeiten (sonstige Kosten, die durch Handlungen des Insolvenzverwalters entstanden sind) befriedigt (§§ 53 ff. InsO).
- Der restliche Erlös wird im Verhältnis ihrer Forderungen unter den Insolvenzgläubigern verteilt.

## **Insolvenzplan**

- Die Gläubiger können sich auch auf die Erstellung eines Insolvenzplans verständigen.
  - Der Insolvenzplan kann in unterschiedlichen Bereichen Abweichungen vom regulären Insolvenzverfahren nach der InsO vorsehen.
  - Der Insolvenzplan kann vom Insolvenzverwalter oder vom Schuldner vorgelegt werden und muss durch das Gericht bestätigt werden.
- Ziel des Insolvenzplans ist es insbesondere, die Liquidierung von Unternehmen zu vermeiden und diese stattdessen zu sanieren und fortzuführen.
  - Im Insolvenzplan kann z.B. eine Kürzung oder Stundung der Forderungen oder die Aufnahme neuer Gesellschafter vorgesehen werden.

## **Verbraucherinsolvenz**

- Die Verbraucherinsolvenz als vereinfachtes Insolvenzverfahren sehen §§ 304 ff. InsO vor.
  - Das Verfahren ist anwendbar bei natürlichen Personen, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben
  - sowie Personen, die zwar eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, deren Vermögensverhältnisse aber überschaubar sind.
- Diese Schuldner können ihren Gläubigern einen Schuldenbereinigungsplan vorschlagen.
  - Stimmen die Gläubiger dem Plan zu, entfaltet er die Wirkung eines Prozessvergleichs.
  - Lehnen die Gläubiger ab, wird ein vereinfachtes Insolvenzverfahren nach §§ 311 ff. InsO eröffnet.

## **Restschuldbefreiung**

- Für natürliche Personen sehen §§ 286 ff. InsO die Möglichkeit der Restschuldbefreiung vor.
  - Sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens soll der redliche Schuldner die Möglichkeit bekommen, sich von den restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.
- Der Schuldner muss dafür folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Er muss den pfändbaren Teil seines Einkommens aus einem Arbeitsverhältnis für einen Zeitraum von sechs Jahren an einen Treuhänder abtreten (§ 287 Abs. 2 InsO).
  - Er ist in diesem Zeitraum verpflichtet, alles zu tun, um seine Schulden zu reduzieren.
- Nach Ablauf von sechs Jahren wird der Schuldner von seinen gesamten im Insolvenzverfahren aufgeführten Verbindlichkeiten frei.



## Zusammenfassung

- Der gewerbliche Rechtsschutz schützt das geistige Eigentum auf gewerblichem Gebiet. Der Schutz umfasst Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Marken und setzt in der Regel die vorherige Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt voraus.
- Als Patente und Gebrauchsmuster werden technische Erfindungen geschützt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
- Als Geschmacksmuster werden ästhetische Gestaltungsformen, insbesondere Farb- und Formgestaltungen geschützt, die neu sind und Eigenart haben.
- Das Markenrecht schützt neben geschäftlichen Zeichen, die Unterscheidungskraft besitzen, auch geschäftliche Bezeichnungen und geographische Herkunftsangaben.
- Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst als persönliche geistige Schöpfungen. Das Urheberrecht gewährt dem Schöpfer solcher Werke im Gegensatz zum gewerblichen Rechtsschutz neben Verwertungsrechten auch Persönlichkeitsrechte.
- Das Wettbewerbsrecht umfasst das Lauterkeitsrecht und das Kartellrecht und dient dem Schutz und der Erhaltung des freien Wettbewerbs im Interesse der Allgemeinheit.
- Das Lauterkeitsrecht setzt auf der Mikroebene an und regelt das Verhalten einzelner Marktteilnehmer auf einem bestehenden Markt. Es verbietet unlautere geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern und Konkurrenten.
- Das Kartellrecht setzt auf der Makroebene an und soll sicherstellen, dass überhaupt ein Markt existiert, auf dem Wettbewerb stattfinden kann. Es verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen und regelt darüber hinaus die staatliche Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.
- Das Insolvenzrecht regelt das Insolvenzverfahren als Folge der Zahlungsunfähigkeit natürlicher und juristischer Personen. Ziel des Insolvenzverfahrens ist es einerseits, die Gläubiger durch die Verwertung des Schuldnervermögens möglichst gleichmäßig zu befriedigen und andererseits dem Schuldner die Möglichkeit zu geben, sich von den Restschulden zu befreien.

## Wiederholungsfragen

- Welche immateriellen Rechte sind Gegenstand des gewerblichen Rechtsschutzes einerseits und des Urheberrechts andererseits? (S. 62, 65).
- Was ist unter einem Patent (S. 62), einem Gebrauchsmuster (S. 63), einem Geschmacksmuster (S. 63), einer Marke (S. 64) und einem Werk (S. 65) jeweils zu verstehen?
- Was ist das allgemeine Ziel des Wettbewerbsrechts? Auf welcher Ebene verfolgen das Lauterkeitsrecht einerseits und das Kartellrecht andererseits dieses Ziel? (S. 61, 66 f.)
- Welche Verhaltensweisen verbieten das Lauterkeitsrecht einerseits und das Kartellrecht andererseits? (S. 66 f.)
- Was sind die Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens? Welche Ziele werden mit dem Insolvenzverfahren verfolgt? (S. 68)

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AEG</b> .....	Allgemeines Eisenbahngesetz
<b>AEUV</b> .....	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
<b>AG</b> .....	Aktiengesellschaft
<b>AktG</b> .....	Aktiengesetz
<b>Art.</b> .....	Artikel
<b>BGB</b> .....	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>Bsp.</b> .....	Beispiel
<b>bzw.</b> .....	beziehungsweise
<b>d.h.</b> .....	das heißt
<b>e.K.</b> .....	eingetragener Kaufmann
<b>e.V.</b> .....	eingetragener Verein
<b>EU</b> .....	Europäische Union
<b>EUV</b> .....	Vertrag zur Gründung der Europäischen Union
<b>EnWG</b> .....	Energiewirtschaftsgesetz
<b>etc.</b> .....	und so weiter (et cetera)
<b>f.</b> .....	folgende (Verweis auf die unmittelbar folgende Norm oder Seite)
<b>ff.</b> .....	folgende (Verweis auf mehrere folgende Normen oder Seiten)
<b>GastG</b> .....	Gaststättengesetz
<b>GATS</b> .....	General Agreement on Trade in Services
<b>GATT</b> .....	General Agreement on Tariffs and Trade
<b>GbR</b> .....	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
<b>GebrMG</b> .....	Gebrauchsmustergesetz
<b>GenG</b> .....	Genossenschaftsgesetz
<b>GeschmMG</b> .....	Geschmacksmustergesetz
<b>GewO</b> .....	Gewerbeordnung
<b>GG</b> .....	Grundgesetz
<b>GmbH</b> .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>GmbHG</b> .....	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
<b>GWB</b> .....	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
<b>HGB</b> .....	Handelsgesetzbuch
<b>HwO</b> .....	Handwerksordnung

**i.d.R.**..... in der Regel  
**IMF** ..... Internationaler Währungsfonds (International Monetary Fund)  
**insb.**..... insbesondere  
**InsO**..... Insolvenzordnung  
**KG** ..... Kommanditgesellschaft  
**KGaA**..... Kommanditgesellschaft auf Aktien  
**LPartG**..... Lebenspartnerschaftsgesetz  
**MarkenG**..... Markengesetz  
**Mill.**..... Millionen  
**OHG** ..... Offene Handelsgesellschaft  
**PatG** ..... Patentgesetz  
**PartGG**..... Partnerschaftsgesellschaftsgesetz  
**PostG**..... Postgesetz  
**ProdHaftG** ..... Produkthaftungsgesetz  
**SE** ..... Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea)  
**TKG** ..... Telekommunikationsgesetz  
**TRIPS**..... Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights  
**u.a.**..... unter anderem  
**UG**..... Unternehmersgesellschaft  
**UrhG** ..... Urheberrechtsgesetz  
**UWG**..... Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb  
**WEG** ..... Wohnungseigentumsgesetz  
**WTO** ..... Welthandelsorganisation (World Trade Organization)  
**z.B.**..... zum Beispiel